

**OEPS**

Österreichischer  
Pferdesportverband

**Österreichische  
Turnierordnung  
für  
Gespanne**

**2021**

inkl. Änderungen **2025**

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 15.02.2023 beschlossene österreichische Turnierordnung 2021. Mit dem Erscheinen der vorliegenden Ausgabe werden alle vorher veröffentlichten Texte, die sich auf die gleichen Turnierbestimmungen beziehen, ungültig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Österreichischer Pferdesportverband,  
A-2361 Laxenburg,  
Am Wassersprung 2  
Telefon: (02236) 710 600  
Email: [office@oeps.at](mailto:office@oeps.at)

# Die ethischen Grundsätze

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung dieser Faktoren durch medikamentöse oder nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

§ 700 Allgemeines .....	7
§701 Fahrturniere .....	7
§ 702 Fahrer, Beifahrer .....	9
§ 703 Wagen.....	11
§ 704 Geschirr.....	13
§ 705 Beschlag .....	14
§ 706 Pferde und Ponys .....	15
§ 707 Einzel- und Mannschaftsbewerbe .....	16
§ 708 Verfassungsprüfungen .....	17
§ 709 Startreihenfolge .....	18
§ 710 Fremde Hilfe.....	19
§ 711 Tierquälerei .....	20
§ 712 Richter .....	21
§ 713 Turnierbeauftragter – Technischer Delegierter.....	23
§ 714 Parcours- und Geländebauchef .....	24
§ 715 Bewertung .....	24
§ 716 Platzierung in Vielseitigkeitsfahrprüfungen .....	25
<b>DRESSUR und GESPANNKONTROLLE Prüfung A .....</b>	<b>26</b>
§ 717 Allgemeines und Grundsätze.....	26
§ 718 Richtverfahren .....	27
§ 719 Größe des Dressurviereckes.....	28
§ 720 Bewertung .....	29
§ 721 Strafpunkte Dressur.....	31
<b>MARATHONFAHRT Prüfung B.....</b>	<b>33</b>
§ 722 Die Strecke .....	33
§ 723 Hindernisse auf der Marathonstrecke .....	38

§ 724 Zeitwertung .....	42
§ 725 Strafpunkte.....	42
§ 726 Aufgaben der Richter, Streckenposten und Hindernisrichter bei der Marathonfahrt .....	43
§ 727 Starts .....	44
§ 728 Überholen.....	44
§ 729 Bewertung.....	45
§ 730 Strafpunkte aus dem Marathon.....	46
<b>HINDERNISFAHREN Prüfung C .....</b>	<b>50</b>
§ 731 Allgemeines .....	50
§ 732 Hindernisse .....	53
§ 733 Hindernisfahren nach Fehlern .....	57
§ 734 Strafpunkte Hindernisfahren.....	59
§ 735 Hindernisfahren nach Zeit.....	62
§ 736 Hindernisfahren mit festen Hindernissen.....	63
§ 737 Holzurückbewerb.....	65
§ 738 Zugleistungsbewerb .....	66
<b>FAHRERABZEICHEN, LIZENZPRÜFUNGEN .....</b>	<b>67</b>
§ 739 Erwerb des Österreichischen Fahrerabzeichens.....	67
§ 740 Sonderprüfung für ÖFAB, ÖJFAB, ÖFABV und ÖFAS....	68
§ 741 Verleihung des ÖFAS und ÖFAG aufgrund von Turniererfolgen .....	72
§ 742 Lizenzprüfung F1.....	73
§ 745 Jungfahrpferdeprüfungen .....	75
<b>Anhang 1: Richtlinien für Geschirr und Wagen zum Wohl des Pferdes .....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang 2: Diagramm Dressurplatz .....</b>	<b>79</b>
<b>Anhang 3: Tempo-/Zeittabelle Marathon.....</b>	<b>81</b>
<b>Anhang 4: Tempo-/Zeittabelle Hindernisfahren .....</b>	<b>84</b>

<b>Anhang 5: Diagramm Hinderniskegel .....</b>	<b>85</b>
<b>Anhang 6: Einfachhindernisse.....</b>	<b>86</b>
<b>Anhang 7: Geschlossene Mehrfachhindernisse .....</b>	<b>87</b>
<b>Anhang 8: Offene Mehrfachhindernisse .....</b>	<b>98</b>

# ALLGEMEINE RICHTLINIEN

## § 700 Allgemeines

1. Die Bestimmungen der ÖTO Allgemein sind bei der Durchführung von Fahrprüfungen, soweit nicht in diesem Abschnitt ergänzende Bestimmungen erlassen wurden, anzuwenden. Sind etwaige Besonderheiten in der ÖTO für Gespanne nicht geregelt, so kommt das FEI Reglement zur Anwendung.
2. Bestandteil der Turnierordnung für Gespanne ist auch die Sammlung der Dressuraufgaben für Gespanne.

## §701 Fahrturniere

1. Es können folgende Prüfungen ausgeschrieben werden:
  - Prüfung A: Dressur
  - Prüfung B: Marathonfahrt
  - Prüfung C: Hindernisfahren
  - Vielseitigkeitsfahrprüfung, bestehend aus zwei oder drei der oben angeführten Prüfungen
  - Dressur-Kür
  - Gespannkontrolle als separate Prüfung
  - Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut
  - Prüfungen für Fahrpferde
  - Fahrprüfungen für Children, Junioren und U25.
  - Fahrprüfungen für 4,5, 6 und 7 jährige Pferde und Ponys
2. Die Prüfungen sind getrennt für Einspänner, Zweispänner, Tandems und Viererzüge für Pferde (Stockmaß über 148 cm), Ponys (Stockmaß bis 148 cm), Shetland Ponys (Stockmaß bis

- 108 cm), Haflinger, Kalt- und Warmblutpferde in den Klassen L (leicht), M (mittelschwer) oder S (schwer) auszuschreiben.
3. Die Zusammenlegung von Bewerbungen gleicher Klasse bei Unterschreitung der Mindeststarterzahl ist mit Zustimmung des Technischen Delegierten mit folgenden Varianten möglich. „Offen für alle Rassen“, „Pony, Haflinger und Kaltblut“. Die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen bleiben für die einzelnen Teilnehmer gleich.
  4. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, jene Prüfungen auszuwählen, die für sein Turnier am besten geeignet sind. Die Prüfung B (Marathonfahrt) ist stets als wichtigste Prüfung zu betrachten.
  5. Bei CAN-A sind nur Prüfungen der Kl. L, M und S, bei CAN-B ~~sind nur Prüfungen der Kl. lizenzfrei, L und M~~ und bei CAN-C sind nur Prüfungen der Kl. Lizenzfrei, Kl. L und Kl. M gestattet. Bei CANJ werden Jugend- und Juniorenfahrprüfungen ausgeschrieben. CANJ **und Jungpferdefahrprüfungen** können mit CAN aller Kategorien kombiniert werden. Die Kombination von Fahrertreffen und Fahrturnieren der Kategorie C ist möglich, jedoch muss es zwei getrennte Ausschreibungen dafür geben.
  6. Die Wertung der Präsentation erfolgt als eine Note im Dressurbogen. Als separater Bewerb kann eine (zusätzliche) Gespannkontrolle durchgeführt werden.
  7. Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut: Einspanner Haflinger- und Kaltblutprüfungen können bei CAN-C ausgetragen werden. Eine Vielseitigkeitsprüfung Haflinger- und Kaltblut besteht aus der Prüfung A, C, dem Holzrücke- und dem Zugleistungsbewerb. Von den vier angeführten Bewerbungen sind nach Wahl des Gespannführers drei Bewerbe zu bestreiten. Die Wertung erfolgt nach Platzziffer in den einzelnen Bewerbungen. Bei Punktegleichheit werden die besseren Einzelplatzierungen gewertet.

## **§ 702**

### **Fahrer, Beifahrer**

1. In Vielseitigkeitsfahrprüfungen muss derselbe Fahrer das Gespann in allen Teilprüfungen fahren. Mehrfachstarts nach Maßgabe der Zeit sind erlaubt.
2. In Prüfung A und C muss der Anzug des Fahrers, der Beifahrer im Einklang mit dem Wagentyp und dem Geschirr bzw. dem Stil des Gespannes sein. Bockdecke, Hut in Prüfung A und Helm in Prüfung C, Handschuhe und das Mitführen der Peitsche in der Hand ist Pflicht für den Fahrer. Bei Regenbekleidung ist die Bockdecke nicht erforderlich. Beifahrer müssen in Prüfung A Kopfbedeckung und Handschuhe tragen, in Prüfung C Helm und Handschuhe.
3. In allen Prüfungen und Sonderprüfungen ist das Tragen von einem Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag und Sturzhelmen, die der von der FEI akzeptierten internationalen Standards entsprechen, mit anliegendem Kinnriemen für Fahrer und Beifahrer im Alter von 18 Jahren und jünger Pflicht.
4. In der Prüfung B ist ein weniger formeller Anzug für Fahrer und Beifahrer zulässig, Shorts sind nicht erlaubt, doch Aufmachung und Anzug müssen sauber und ordentlich sein. Peitsche, Bockdecke, und Handschuhe können entfallen. Das Tragen von einem Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag und Sturzhelmen, die der von der FEI akzeptierten, internationalen Standards entsprechen, mit anliegendem Kinnriemen ist für Fahrer und Beifahrer während des gesamten Marathons Pflicht.
5. Für Altersgliederung gilt als Stichtag der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Fahrer werden wie folgt eingeteilt:

6.

Alter in Jahren	Jugend		Junioren */**	U25 */**	Allgemeine Klasse */**	
	Kinder § 850	Child- ren*			1-, 2- Spänner, Pony 1-, 2- u. 4- Spänner	4-Spän- ner und Tandem
Fahren	7 - 11	12 – 14	14-18	16 – 25	ab 16 Jahre	ab 18 Jahre

\*Prüfungen mit Gelände/Marathon sind ab 12 Jahren erlaubt.

\*\* Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen muss entweder der Fahrer 16 Jahre alt sein (als Stichtag gilt der Geburtstag) oder der Beifahrer in diesen Abschnitten die Leinen übernehmen.

7. Aus Sicherheitsgründen darf auf der Kutsche niemand fix angegurtet sein.
8. Beifahrer dürfen mehrmals Starten aber Austauschen eines Beifahrers während der Phase B ist nicht erlaubt. Der Beifahrer muss mindestens 14 Jahre und bei Fahrern im Alter von 18 Jahren oder jünger, mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Jugend – und Juniorenfahrprüfungen deren Fahrer unter 16 Jahre sind oder diese nicht im Besitz des ÖFAB sind, muss der Beifahrer im Besitz des ÖFAB sein.
9. Das Mindestalter bei Kombiprüfungen für Kaltblut und Haflinger ist für Fahrer und Pferdeführer 16 Jahre. Sie müssen das Fahrerabzeichen in Bronze besitzen. ÖFAB bis F2-Fahrer starten in einer Wertungsklasse, einen Unterschied gibt es jedoch beim Hindernisfahren in Spurbreite und Tempo.
10. Der Fahrer darf das Gespann erst dann verlassen, wenn das Pferd bzw. die Pferde von einem Beifahrer gehalten werden. Beim An- und Ausspannen muss immer ein Beifahrer

anwesend sein. Pferde dürfen nicht von der Kutsche als Handpferd geführt werden.

11. Sobald ein Pferd geritten wird, muss es gesattelt und gezäumt sein und das Tragen eines Sturzhelms, welcher einem von der FEI akzeptierten internationalen Standard entspricht, ist verpflichtend.

## **§ 703** **Wagen**

1. Die Wagen für Zweispänner und Viererzüge müssen vierrädrig und mit mindestens einer Bremse ausgestattet sein.
  - a. Bei Einspänner- und Tandembewerben können für Prüfung A und C zweirädrige Wagen verwendet werden. Diese müssen jedoch den Bestimmungen für vierrädrige Wagen entsprechen. ~~Ist keine Bremse vorhanden,~~ Es muss ein Hinterschirr verwendet werden.
  - b. In Prüfung A können alle Wagen mit Wagenlaternen sowie Rücklichtern oder roten Reflektoren hinten ausgestattet sein.
2. Eisen- und Vollgummireifen (~~mit glatter Oberfläche~~) sind gestattet. Luftbereifung ist nicht erlaubt, ausgenommen in Prüfungen der Klassen L und Klasse M, Kombibewerbe für Kaltblut und Haflinger, Lizenzfrei und Jugend- und Juniorenfahrprüfungen. Bei der Luftbereifung erfolgt ein Abzug in der Präsentationsnote.
3. Die Spurbreite des breiteren Radpaares darf 160 cm, bei Ponyprüfungen 140 cm nicht überschreiten. Kein Teil des Wagens, der in der Prüfung B (Marathonfahrt) benutzt wird, darf breiter sein als die äußere Spurbreite. Ausnahmen bilden die Radnaben und die Ortscheite.
4. Mindestspurbreite (der Hinterräder am Boden gemessen) für Prüfung A und C:
  - 158 cm für Vierspänner/Pferde (Warm- und Kaltblut),
  - 148 cm für Zweispänner/Pferde (Warm- und

Kaltblut),

- 138 cm für Einspänner/Pferde (Warm- und Kaltblut), Vier-, Zwei- und Einspänner Pony
- 125 cm für Marathonprüfungen
- 100 cm für Jugend- und Juniorenfahrprüfung
- Spurbreiten für Tandem, Lizenzfrei und Klasse L sind beliebig.

5. Diese Mindestspurbreiten sind für Klasse S und M obligatorisch. In allen anderen Fällen kann in der Prüfung C die Startreihenfolge (Startliste) nach Wagenbreite sortiert erfolgen.
6. Jeder Teilnehmer kann seinen Wagen vor der Prüfung A offiziell nachmessen lassen. Der Vorsitzende der Richtergruppe entscheidet, ob nach Prüfung C alle Wagen oder stichprobenweise nachgemessen werden.
7. Die Teilnehmer können ihre Marathonwagen vor der Prüfung B wiegen. Der Vorsitzende der Richtergruppe bestimmt, ob alle Wagen am Ziel der Prüfung B gewogen werden müssen, oder stichprobenweise eine Überprüfung stattfindet. Folgende Mindestgewichte sind vorgeschrieben:

• Viererzüge/Pferde	600 kg
• Zweispänner/Pferde	350 kg
• Viererzüge/Ponys	300 kg
• Zweispänner/Ponys	225 kg
• Zweispänner/Ponys (Stm. bis 108 cm)	150 kg
• Einspänner und Tandem/Pferde	150 kg
• Einspänner und Tandem/Ponys	90 kg
8. In allen Prüfungen können Reserveteile nach Belieben mitgeführt werden.

## 9. Besetzung des Wagens:

Viererzüge	Präsentation	Fahrer, zwei Beifahrer, Passagiere nach Belieben
	Prüfung A, B und C	Fahrer, zwei Beifahrer
Zweispänner, Einspänner Tandems und Zweispänner-Ponys bis	Präsentation	Fahrer, ein Beifahrer, Passagiere nach Belieben
	Prüfung A, B und C	Fahrer, ein Beifahrer

\*Beifahrer müssen - außer bei einachsigen Wagen - hinter dem Fahrer sitzen.

10. In Prüfung A und C muss derselbe Wagen verwendet werden. Er muss den Bestimmungen gemäß Pkt. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechen. Er muss nicht gewogen werden. Der Wagen darf während der Prüfungen nicht gewechselt werden, aber jeder beschädigte oder defekte Teil des Wagens darf ersetzt werden. Zuwiderhandlung bedeutet Disqualifikation.

## § 704 Geschirr

1. Das Geschirr muss in allen Prüfungen funktionell, sicher und in gutem Zustand sein. In Prüfung A soll es einem anerkannten Stil entsprechen. In allen Prüfungen dürfen Gebisse beliebig verwendet werden. Hackamores sind verboten, auch in Verbindung mit einem Gebiss. Es muss nicht dasselbe Geschirr in allen Prüfungen verwendet werden.
2. Hilfs- und Aufsatzzügel sind verboten. Zusätzliche Verbindungen zu  Zaumzeug, Gebiss, Leinen, Halfter oder Geschirr werden als verbotene Hilfszügel betrachtet. An den Strängen oder der Deichsel dürfen keine Vorrichtungen vorhanden sein,

- die die Pferde irritieren können.
3. Die Vorderpferde der Viererzüge dürfen nur durch die Leinen und Koppelriemen zwischen Kunt oder Brustblatt miteinander verbunden sein. Die Sicht der Stangenpferde darf durch nichts zwischen ihnen und den Vorauspferden behindert werden.
  4. Die Zunge des Pferdes darf nicht gefesselt werden. Der Schweif darf nicht am Wagen oder Strang angebunden werden.
  5. Streichkappen, Gamaschen, Gummiglocken oder Bandagen sind in Prüfung A verboten.
  6. Ringe oder andere Vorrichtungen am Geschirr, die einen extremen Hebeleffekt auf die Leinen haben, sind verboten.
  7. Diese Vorschriften sind während der gesamten Dauer des Turnieres auf dem ganzen Turniergelände einzuhalten, Zuwiderhandeln wird mit Ausschluss geahndet.
  8. Im Falle (der Gefahr) von zerrissenen oder gebrochenen oder nicht mehr korrekt verbundenen Teilen des Equipments (Geschirr und Wagen) wird in Prüfung A und C die Glocke geläutet und in C auch die Zeit angehalten. Der Beifahrer oder Fahrer muss zur Reparatur absteigen und der Teilnehmer erhält die dafür festgelegten Strafpunkte.
  9. Fliegenhauben und Ohrenstöpsel sind erlaubt. Die Fliegenhaube darf nicht am Nasenriemen befestigt sein und muss ein Ohrenspiel ermöglichen. Bei Zuwiderhandeln erhält der Teilnehmer die dafür festgelegten Strafpunkte.
  10. ~~Für Einspanner gilt während des gesamten Turnieres eine generelle Pflicht für die Verwendung eines Hintergeschirrs.~~

## **§ 705**

### **Beschlag**

Die Pferde müssen nicht beschlagen sein. Der Hufbeschlag ist beliebig, jedoch sind doppelte und bleigefüllte Hufeisen verboten. Ein Beschlagwechsel während einer Prüfung ist nicht erlaubt, doch dürfen verbogene, beschädigte oder verlorene

Eisen ersetzt werden.

## **§ 706**

### **Pferde und Ponys**

1. Das Mindestalter
  - Mehrspänner in Klasse L vier Jahre
  - Mehrspänner in Klasse M und S fünf Jahre
  - Einspänner in Klasse L (Bewerbe mit allen Prüfungen (A,B,C)) fünf Jahre,
  - Einspänner in Klasse L (Bewerbe mit Prüfungen A und C, ohne Prüfung B) vier Jahre
  - Einspänner in Klasse M und S sechs Jahre
  - Einspänner Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut vier Jahre.
2. Als Pony gelten Pferde die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Pony.
3. Einspänner Ponys dürfen nicht kleiner als unbeschlagen 120 cm und beschlagen 121 cm (ausgenommen Jugendfahrbewerben) sein.
4. Shetlandponys in Zwei- oder Vierspänner dürfen nicht größer als unbeschlagen 108 cm und beschlagen 109 cm sein
5. Folgende Kaltblutrassen werden bei Vorlage eines Abstammungsnachweises als solche anerkannt: Noriker, Ardenner, Brabanter, Boulonnais, Percheron, Bretonen, Trait, Comtois, Trait du Nord, Auxios, Shire, Clydesdale, Suffolk, Muraközi, Posavac (ehem. Jugosl.), Tschechisches und Slovakisches Kaltblut, Jütländer bzw. Schleswiger, Schwarzwälder Fuchse, Bayerisches Kaltblut, Rheinländisches Kaltblut, Westfälisches Kaltblut und Baden-Württemberger Kaltblut.
6. In einem Mehrspänner dürfen nur entweder Pferde oder Ponies

angespannt werden, ausgenommen in Rassebewerben. Im Verlauf einer Prüfung ein oder mehrere Pferde aus dem Gespann herauszunehmen und die Prüfung mit weniger Pferden fortzusetzen ist nicht erlaubt.

7. Bei Viererzugbewerben können 6 Pferde genannt werden, es dürfen aber nur fünf Pferde zum Bewerb mitgenommen werden.
8. Bei Zweispänner- und Tandembewerben können 4 Pferde genannt werden, es dürfen aber nur drei Pferde mitgenommen werden.
9. Bei Einspännerbewerben können zwei Pferde genannt, aber nur ein Pferd mitgenommen werden.
10. Das Ersatzpferd kann zu Beginn einer jeden Teilprüfung gegen ein anderes Pferd des Gespannes getauscht werden, jedoch nicht während einer Teilprüfung.
11. An einem Wochenende darf ein Pferd/Pony nicht öfter als einmal an einer Vielseitigkeit mit Marathon oder zweimal an einer Vielseitigkeit ohne Marathon (nur Dressur und Hindernisfahren) starten.
12. Bei einem Kombifahrbewerb für Kaltblut und Haflinger darf ein Pferd maximal dreimal pro Tag starten.

## **§ 707**

### **Einzel- und Mannschaftsbewerbe**

In CAN-C sind ausschließlich Bewerbe für Einzelfahrer zugelassen. In CAN-A und -B kann neben dem Bewerben für Einzelfahrer auch ein Mannschaftsbewerb ausgeschrieben werden.

## § 708

# Verfassungsprüfungen

1. Verfassungsprüfungen sind Bestandteil des Bewerbes.
2. Erste Verfassungsprüfung
  - a. Die erste Verfassungsprüfung findet zum festgesetzten Termin statt. Sie wird von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und einem Mitglied der Richtergruppe durchgeführt. Dabei wird die Identität der Pferde, ihr allgemeiner Gesundheitszustand und der korrekte Impfschutz sowie die Freiheit von Lahmheit überprüft. Die Pferde werden an der Hand mit Zaum vorgestellt (~~Schritt und Trab auf einem festen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden, z.B. Asphalt, gewalzter Kies~~). Danach trifft der Richter nach Empfehlung des Tierarztes die Entscheidung.
  - b. Der Richter hat die Pflicht, Pferde wegen Lahmheit, Verletzung oder mangelnder Kondition auszuschließen.
  - c. Die Kontrolle des Impfpasses und die Identifikation haben immer vor Beginn der ersten Prüfung zu erfolgen.
  - d. Bei Staats-, Österreichischen und Bundesländermannschafts Meisterschaften ist die erste Verfassungsprüfung verpflichtend.
3. Zweite Verfassungsprüfung

Diese findet vor der Phase B der Prüfung B am Ort und während der zehnminütigen (bzw. 5 minütigen) Zwangspause statt. Für die Besichtigung ist der Turniertierarzt verantwortlich. Sollte der Tierarzt nach zehn Minuten feststellen, dass das Pferd offensichtlich erschöpft ist, so ist das Gespann durch den Richter von der weiteren Prüfung auszuschließen, ebenso wie lahme oder verletzte Pferde. Der Richter kann im Einvernehmen mit dem Tierarzt eine Verlängerung der Zwangspause anordnen (z.B. wenn es das Wetter verlangt, kann der Zwangshalt für alle Gespanne um die gleiche Zeit verlängert werden).
4. Dritte Verfassungsprüfung

Diese findet vor der Prüfung C oder bei Zweitagesturnieren, die am zweiten Tag mit Prüfung A beginnen, vor dem ersten Bewerb statt. Sie wird je nach Zeit entweder eingespannt (Bandagen, Streichkappen, Gamaschen sind erlaubt, müssen aber auf Verlangen des Tierarztes/Richters entfernt werden.) oder wie die erste Verfassungsprüfung durchgeführt.

5. Die Entscheidung ist endgültig, der Ausschluss eines Pferdes ist jedoch sofort mündlich zu begründen.
6. Jedes Mitglied des Richterteams hat während der Prüfung B das Recht und die Pflicht, jedes offensichtlich lahme oder zur Weiterfahrt nicht befähigte Pferd auszuschließen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Der Technische Delegierte kann ein Gespann aufhalten und ein Mitglied der Richtergruppe beiziehen. Die verlorene Zeit wird gutgeschrieben
7. Wird die Prüfung B (Marathonfahrt) nicht durchgeführt, so entfallen sämtliche Verfassungsprüfungen. Die Kontrolle des Impfpasses und die Identifikation werden jedoch durchgeführt.

## **§ 709**

### **Startreihenfolge**

1. Die Startreihenfolge wird durch das Los entschieden. Die Verlosung muss in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt. Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Verlosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Verlosung sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Die Startreihenfolge aller weiteren Prüfungen ist die umgekehrte Reihenfolge des Ergebnisses der vorhergegangenen Prüfung/en. Wenn mehrere Prüfungen am gleichen Tag stattfinden, kann die Startreihenfolge gleichbleiben.
3. Abweichungen von der bestimmten Startreihenfolge bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Richtergruppe.

## § 710 Fremde Hilfe

1. Während einer Prüfung darf nur der Fahrer die Leinen, die Peitsche und die Bremse auf dem Wagen handhaben. Wenn der Wagen steht, darf der Beifahrer ohne Strafe die Leinen halten.
2. Jedes Eingreifen eines Dritten, ob dazu aufgefordert oder nicht, in der Absicht, die Aufgabe des Fahrers zu erleichtern oder seinen Pferden zu helfen, wird als verbotene fremde Hilfe angesehen und wird mit Ausschluss bestraft. Es ist insbesondere untersagt:
  - Absichtlich einen anderen Wagen abzuwarten und mit diesem gemeinsam die Strecke fortzusetzen.
  - Teilnehmer, Beifahrer während der Prüfung in einen anderen Wagen einsteigen zu lassen.
  - Bei Prüfungen A und C Funkgeräte oder andere elektronische Hilfsmittel (z.B. Handy) zu benutzen.

Unterstützung am Zwangshalt, Hilfe zur Vermeidung von Unfällen, zum Ordnen des Geschirrs und zum Wiederaufstellen eines Wagens infolge eines Unfalles außerhalb der Strafzone oder Hilfestellung bei Pferden infolge eines Unfalles in der Strafzone werden nicht als fremde Hilfe angesehen. In Zweifelsfällen kann der Hindernisrichter seine Meinung darlegen. Ist diese jedoch umstritten, dann entscheidet die Richtergruppe endgültig. Anweisungen von einem Hindernisrichter oder anderen Offiziellen ist Folge zu leisten!

3. Nicht erlaubte fremde Hilfe ist Ansage der Dressurprüfung (oder Teile davon) durch den Beifahrer bei Bewerben der Klassen M und S in der Prüfung A.

## § 711 Tierquälerei

1. Jede Handlung, die nach Meinung der Richter oder des Tierarztes klar und ohne jeden Zweifel als Tierquälerei bezeichnet werden kann, wird mit Disqualifikation von dem Bewerb bestraft. Derartige Handlungen schließen ein: Übertriebenes Antreiben erschöpfter Pferde oder übertriebene Anwendung der Peitsche.
2. Blut an Pferden kann ein Anzeichen für eine Tierquälerei sein und muss von Fall zu Fall von einem Richter oder des Tierarztes untersucht werden.

Solche Pferde können von dem Bewerb ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen eine Tierquälerei offensichtlich ist, muss eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.

In leichten Fällen von Blut im Maul oder leichte Blutungen an den Gliedmaßen, kann das Pferd nach einer Kontrolle **und Versorgung** berechtigt sein, weiterzumachen.

3. Der Fahrer ist verpflichtet, stehenzubleiben und einen Beifahrer vom Wagen zu schicken, wenn ein Pferd ein Bein über der Deichsel, der Vorwaage oder einer Anze hat oder er von einem Mitglied der Richtergruppe dazu aufgefordert wird. **Der Fehler ist umgehend zu korrigieren, auch wenn dies z.B. in der Strafzone eines Marathonhindernisses passiert.**
4. Wenn ein Pferd ein Bein über einen Strang hat, muss der Fahrer selbständig oder auf Aufforderung stehenbleiben. **Der Fehler ist umgehend zu korrigieren, auch wenn dies z.B. in der Strafzone eines Marathonhindernisses passiert.**
5. Abstand zwischen Wagen und Pferd muss im Zug so groß sein, dass das Pferd gefahrlos seine Aufgabe erfüllen kann, mindestens 50 cm (4-Spänner Pony 45cm, Mehrspänner wenn Abweiserrollen (Fenderrolls) 40cm). Ortscheit: 60cm breit, in Phase B kann eine schmalere Anpassung erfolgen, Ortscheite dürfen die Mittellinie der Deichsel nicht überschreiten und sich nicht kreuzen; Deichsellänge: Deichsel soll im Zug etwa bis zur

Halsmitte reichen; Jochbreite: mindestens 45 cm; Vierspänner: die Vorwaage muss mindestens 1 m und die Ortscheite müssen mindestens 50 cm breit sein.

6. Nasenriemen oder Zusatzeinrichtungen, die die Atmung des Pferdes stören, sind nicht erlaubt.
7. Gebisse sind nicht erlaubt, die zu Verletzungen führen oder durch deren übertriebene Einwirkung das Wohl des Pferdes beeinträchtigt wird.

## **§ 712 Richter**

1. Prüfung A: Dressur sowie Gespannkontrolle
2. Bei CAN-A und CAN-B werden Dressurprüfungen von mindestens 3 und höchstens von 5 Richtern gerichtet, die zusammen die Richtergruppe bilden.
3. Die Prüfungen A, B und C müssen bei Eintages-Vielseitigkeitsturnieren von mindestens 3 Richtern gerichtet werden.
4. Bei Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften -sowie bei den Bundesländermannschaftsmeisterschaften müssen die Dressurprüfungen von 5 Richtern gerichtet werden. Ausgenommen davon sind Meisterschaften der Children, Junioren und U25 Fahrern sowie der Kaltblut; diese müssen mindestens von 3 Richtern gerichtet werden.
5. Bei CAN-C der Klasse L kann die Dressurprüfung von 2 Richtern, entweder als „gemeinsames Richten“ oder „getrenntes Richten“ bewertet werden. Bei CAN-C der Klasse M muss die Dressurprüfung von mindestens 2 Richtern bewertet werden.
6. Prüfung B und C: Marathon und Hindernisfahren.
7. Der Turnierbeauftragte bestimmt, wie die Richter die Prüfung überwachen. Werden hier nur 2 Richter eingesetzt, so muss einer davon der Vorsitzende der Richtergruppe sein.
8. Wenn mehr als 2 Richter, bzw. 3 Richter bei einer Eintagesvielseitigkeit eingesetzt werden, kann bei allen CAN einer die Funktion des Parcours- und Geländebauers, wenn bei CAN-C

nur 2 Richter im Einsatz sind, einer die Funktion des Parcourschefs, sofern er über die entsprechende Qualifikation verfügt, ausüben. Der 2. bzw. 3. Richter kann als TD fungieren.

Bei dem Einsatz von 3 Richtern bei einem CAN-C bzw. CAN-B kann maximal 1 Richter mit der Qualifikation FK, bei einem Einsatz von 5 Richtern können zwei Richter mit der Qualifikation FK, eingesetzt werden.

9. Bei einer Vierspänner- und Tandemprüfung bei einem CAN-C muss mindestens ein Richter die Qualifikation FV haben, bei CAN-B 2 Richter FV bei CAN-A 3 Richter FV plus 2 Richter F.
10. In der Prüfung A kann pro Turniertag ein Richter für eine maximale Netto Richtzeit von 7,5 Stunden (Toleranz von 10% zulässig) eingesetzt werden. Bei Überschreitung der Richtzeit muss ein zusätzlicher Richter beauftragt oder ein zusätzlicher Turniertag eingeschoben oder auf einem zweiten Dressurplatz eine weitere Richtergruppe eingesetzt werden.
11. Bei Eintagesvielseitigkeitsturnieren können max. 30 Gespanne durch eine Richtergruppe bewertet werden.
12. Das Richterkollegium bei Kombifahrbewerben für Kaltblut und Haflinger muss mindestens aus einem Fahr- und einem Leistungsprüfungsrichter bestehen.

## § 713

### Turnierbeauftragter – Technischer Delegierter

1. Bei Fahrturnieren übernimmt der Turnierbeauftragte auch die Funktion des Technischen Delegierten. Der Turnierbeauftragte ist bei den Fahrturnieren aus der Liste der österreichischen Turnierbeauftragten zu bestellen (§45B Pkt. 8). Die Mindestqualifikation ist Richter F, und Fahrparcours- und Geländebauchef F1.
2. Besondere Aufgaben im Fahren:
  - Pferde- und Impfschutzkontrolle
  - Einvernehmung bei Zeitplanänderung
  - Turnierabbruch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Richtergruppe
  - Abnahme Dressurplatz, Parcours und Gelände;
  - Aufsicht über die Zeitnehmer;
  - Abnahme des Geländes vor offizieller Besichtigung;
  - Änderung nach der offiziellen Besichtigung nur im
  - Einvernehmen mit dem Geländebauchef und dem
  - Vorsitzenden der Richtergruppe;
  - Vor Marathonstart Prüfung der Strecke
  - Vor Parcoursbesichtigung Abnahme mit dem Parcoursbauer.
  - Genehmigung der Brücke und von abweichenden Mehrfachhindernissen.

## **§ 714**

### **Parcours- und Geländebauchef**

1. Der Parcours- oder Geländebauchef kann für alle Prüfungen dieselbe Person sein oder es kann für jede Prüfung eine andere ernannt werden. Sind mehr als ein Parcours- und Geländebauchef für den /die Bewerbe verantwortlich, so kann der Assistent erlassen werden.
2. Der Parcours- bzw. Geländebauchef ist für die ordnungsgemäße Anlage des Parcours bzw. der Geländestrecke sowie den Bau der Hindernisse und die Abmessungen verantwortlich. Außerdem ist es die Aufgabe dieser Personen, die Richtergruppe darüber zu informieren, dass der Parcours bzw. die Geländestrecke frei und in Ordnung sind,
  - zur Abnahme;
  - um den Bewerb zu beginnen;
  - um den Bewerb nach einer Unterbrechung fortzusetzen.
3. Bei der Abnahme des Parcours oder der Geländestrecke kontrolliert der Technische Delegierte, ob beim Bau die Bestimmungen der ÖTO und der Ausschreibung eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, hat der Parcours- oder Geländebauchef die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

## **§ 715**

### **Bewertung**

1. Die Beurteilung für jede Prüfung erfolgt in Strafpunkten und ist in den jeweiligen Prüfungen festgelegt.
2. Das Strafpunkteergebnis ist auf 2 Dezimalstellen zu berechnen.
3. Ausschluss (E): Ein Teilnehmer kann als Folge eines Regelverstößes in einer Prüfung ausgeschlossen werden. Der Teilnehmer ist jedoch an den weiteren Prüfungen Teilnahme

- berechtigt.
4. Aufgabe (R): Ein Teilnehmer, der in einer Prüfung aufgibt, ist an den weiteren Prüfungen Teilnahme berechtigt.
  5. Zurückziehen (W): Ein Teilnehmer der einen Start zu einer Prüfung zurückzieht ist an den folgenden Prüfungen nicht mehr startberechtigt.
  6. Disqualifikation (D): Für einen oder alle Bewerbe des Fahrturniers mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren- und Geldpreisen (§ 2016.2/2).

## **§ 716**

### **Platzierung in Vielseitigkeitsfahrprüfungen**

1. Am Ende einer jeden Prüfung werden die Teilnehmer nach den Strafpunkten, die sie erhalten haben, platziert. Sieger ist der Fahrer mit den wenigsten Strafpunkten.
2. Um das Endergebnis für einen Einzelteilnehmer zu ermitteln, werden die Punkte, die er in den einzelnen Prüfungen erhalten hat, addiert. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktzahl ist Sieger. Es wird das Ergebnis des Hindernisfahrens im Grunddurchgang herangezogen.
3. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist jener Sieger, der die niedrigere Strafpunktzahl in Prüfung B hat. Sollten die Teilnehmer auch die gleiche Strafpunktzahl in Prüfung B haben, entscheidet die bessere Platzierung in Prüfung A.
4. In Mannschaftsprüfungen wird das Endergebnis durch Addieren der Strafpunkte der drei besten Gespanne in Prüfung A, der besten drei in Prüfung B und der besten drei in Prüfung C errechnet. Das Ergebnis eines Teilnehmers zählt nicht, wenn er in einer der drei Prüfungen ausgeschlossen wurde.

# DRESSUR und GESPANNKONTROLLE

## Prüfung A

### § 717

### Allgemeines und Grundsätze

1. In Prüfung A werden die Pferde als Gespann beurteilt, nicht als Einzelpferde. Die Definition der Gangarten (siehe Aufgabenheft des OEPS) gilt für alle Typen von Pferden.
2. Die Dressuraufgabe muss auswendig gefahren werden, bei der Klasse Lizenzfrei und L kann der Beifahrer die Dressuraufgabe ansagen. Passagiere sind nicht gestattet. Beifahrer müssen hinter dem Fahrer sitzen. (Gilt nicht für einachsige Wagen.) Sollten bei einem Turnier mehrere Dressuraufgaben gefahren werden, so ist nur die zur Vielseitigkeit zählende auswendig zu fahren.
3. Gangartwechsel müssen geschmeidig und sofort erfolgen, dabei muss das Pferd im Gleichwicht und am Gebiss bleiben. Ein Übergang muss beendet sein, wenn die Nase des Pferdes den in der Dressuraufgabe angegebenen Buchstaben erreicht hat, außer es ist anders festgelegt.
4. Für Dressurpferdeprüfungen und Dressurprüfungen können folgende Aufgaben ausgeschrieben werden:

Klasse	Dressuraufgabe
Children, Junioren, U25	FJ1a, FJ3a, FE1, FL1 und FL2, FEI TEST 3*A FEI Dressurtests* für Children, Junioren und U25
Fahrpferdeprüfung der Klasse L	FA1 und FA2, FEI YH
Kombibewerb Haflinger- u. Kaltblut	FE1 und FL2
lizenzfrei	FE1, FE1a

Klasse L	FL1, FL2, FL3, und FEI 1*A
Klasse M	FM1, FM2 und FEI 2*A
Klasse S	FEI <u>Dressurtests*</u>

\*Die aktuellen FEI Dressurtests können jederzeit im Internet nachgeschlagen werden.

Link: <https://inside.fei.org/fei/your-role/organisers/driving/dressage-tests>

Bzw. auf der Homepage des OEPS

## § 718 Richtverfahren

1. Bei Dressurprüfungen können folgende Richtverfahren angewendet werden:
  - Getrenntes Richten: Keine Besprechung der Richter nach Beginn der Prüfung.
  - Die Richter sitzen wie folgt:
    - bei fünf Richtern: bei R, S, V, P, C ~~oder E, H, C, M, B~~
    - ~~Bei dem Test 3\*A/B HP4 sitzen jeweils 1 Richter bei C, B und E, 2 Richter sitzen neben C, 5 m innerhalb der langen Seite~~ Sind in diversen FEI Dressuraufgaben andere Richterpositionen vorgeschrieben, so gilt das FEI Reglement.
  - bei drei Richtern: ~~bei C, B und E oder~~ C, V, P
  - ~~bei zwei Richtern: bei C und B oder E oder V~~ bei C und V oder P
  - Gemeinsames Richten: Beide Richter bei C. Ein Dressurprotokoll wird gemeinsam ausgefüllt. Bei Fahrpferdeprüfungen muss zusätzlich eine verbale Beurteilung erfolgen.
2. Separate Prüfung „Gespannkontrolle“: Mindestens eine Stunde bevor sie zur Dressurprüfung einfahren, werden die Teilnehmer von mind. 2 Fahrrichtern einzeln bewertet. Hierfür

ist vom Veranstalter ein geeignetes Gelände in der Nähe des Dressurvierecks vorzusehen.

3. Ein vom Veranstalter bestellter Turniertierarzt muss anwesend sein und der Richtergruppe auf Anforderung zur Verfügung stehen.
4. Im Falle deutlicher Lahmheit teilt der Vorsitzende der Richtergruppe dem Fahrer mit; dass er ausgeschlossen ist. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung möglich. In zweifelhaften Fällen kann der Vorsitzende der Richtergruppe ein Pferd/Pony vom Turniertierarzt sofort nach Beendigung der Dressuraufgabe außerhalb des Viereckes untersuchen lassen.

## **§ 719**

### **Größe des Dressurviereckes**

Das Viereck für die Dressuraufgabe muss die Ausmaße 100 x 40 m für Viererzüge und Tandem, 80 x 40 m für Zwei- und Einspanner, für Pony-Bewerbe (Stockmaß bis 108 cm) kann es auch 60 x 40 m haben. Der Platz muss eben und eingezäunt sein.

## § 720 Bewertung

1. Die Bewertung erfolgt in Gespannkontrolle für jeden einzelnen Punkt und in der Dressur für jede einzelne Lektion in folgenden Wertnoten:

<b>Note</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Note</b>	<b>Beschreibung</b>
10	Vorzüglich	5	Genügend
9	Sehr gut	4	Mangelhaft
8	Gut	3	Ziemlich schlecht
7	Ziemlich gut	2	Schlecht
6	Befriedigend	1	Sehr schlecht
		0	Nicht ausgeführt

## 2. Gespannkontrolle

Jeder Richter kann ein Maximum von 50 Punkten geben. Die Gesamtnoten aller Richter werden addiert und dann durch die doppelte Anzahl der Richter geteilt. Das Ergebnis wird von 25 abgezogen und ergibt Strafpunkte. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl wird am höchsten platziert.

## 3. Dressur

Wenn sich ein Fahrer in der Dressurprüfung verfährt (falsche Linie oder falsche Gangart) (Vorfall), gibt der Vorsitzende ein Glockenzeichen. Der Fahrer muss die ganze Lektion, die er falsch gefahren hat, richtig wiederholen und dann fortsetzen.

4. Die Zeit für die Dressuraufgabe wird nicht gestoppt.
5. Ein Fahrer muss mit der Dressuraufgabe innerhalb von 90 Sekunden nach dem Startsignal beginnen, ansonsten kann er vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
6. Die Gesamtnoten der Richter werden addiert mit dem Koeffizienten am Dressurbogen multipliziert und dann durch die Anzahl der Richter geteilt. Das Ergebnis wird von 160 abgezogen und ergibt Strafpunkte. Zu diesen Strafpunkten werden jene Strafpunkte hinzugezählt, die der Fahrer für Vorfälle erhalten hat und die lediglich auf dem Richterbogen des Vorsitzenden der Richtergruppe vermerkt werden. Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktezahl wird am höchsten platziert.
7. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl ist Sieger. Bei Punktegleichheit wird ex aequo platziert. Gerechnet wird auf 2 Dezimalstellen.
8. Die Aufgabe beginnt mit dem Einfahren auf den Platz und endet mit dem **Anfahren Ausfahren aus dem Dressurplatz nach dem zweiten Gruß**. Ausfahren in einer anderen Gangart als vorgeschrieben wird mit fünf Fehlerpunkten (nur vom Vorsitzenden der Richtergruppe) bestraft.
9. Verlassen des Viereckes durch einen Teil des Gespannes bedeutet, dass der Fahrer in dieser Lektion und in der Fahrernote von allen Richtern schlechter beurteilt wird. **Verlässt das ganze Gespann das Viereck hat es den Ausschluss zur Folge.**

10. Umwerfen des Wagens in der Dressur hat den Ausschluss des Teilnehmers zufolge.

## § 721 Strafpunkte Dressur

Vergehen			Strafpunkte
Einfahren ohne Bockdecke, Hut oder Handschuhe pro Versäumnis		§702/2	5 Strafpunkte
Beifahrer ohne Hut oder Handschuhe pro Versäumnis		§702/2	5 Strafpunkte
Ausfahren in falscher Gangart		§720/8	5 Strafpunkte
ohne Peitsche: Einfahren, Verlieren oder Ablegen		§702/2	5 Strafpunkte
Einfahren mit Streichkappen, Gamaschen Gummiglocken Bandagen pro Versäumnis		§704/5	10 Strafpunkte
Absteigen des Fahrers		§704/8	20 Strafpunkte
Handhabung Leinen, Peitsche u. Bremse Durch den Beifahrer		§710/1	20 Strafpunkte
Einsagen durch Beifahrer in Kl. M und S		§710.3	10 Strafpunkte
Absteigen eines oder beider Beifahrer (beide Beine auf dem Boden)		§702/8	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Verfahren (falsche Linie oder Gangart bzw. Ungehorsam)		§720/3	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
zu frühes oder zu spätes Einfahren		§720/5	Ausschluss möglich
Missachtung d.		§720/5	Ausschluss möglich

Glockenzeichens			
Spurbreite zu gering		§703/4	Ausschluss
Umwerfen des Wagens		§720/10	Ausschluss
Verlassen des Viereckes		§718/9	Ausschluss
Nicht korrektes Equipments		§702 §704 §708	Ausschluss
Lahmes Pferd/Pony		§718/4	Ausschluss
Fliegenhaube am Nasenriemen befestigen		§704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Einspanner		§ 704/10	Ausschluss

# MARATHONFAHRT

## Prüfung B

### § 722

### Die Strecke

1. Die Gesamtlänge der Strecke darf bei CAN-A für Bewerbe Klasse S nicht mehr als 18,5 km betragen. Die Längen der einzelnen Phasen sollen zueinander im gleichen Verhältnis stehen wie die Maximallängen.
2. Unterteilung der Strecke in 2 Phasen (Phase A & B):

Phase	Minimal und Maximale Länge Siehe auch Tabelle im Anhang	Gangart	Max. Durchschnittsgeschwindigkeit in km/h		
			Pferde	Ponys Kaltblüter	Ponys bis 108 cm Stockmaß
A	4 km - 9 km	Frei	11-14	10-13	10-12
B	1 km pro Hindernis und max. 9 km (Children max. 5 km)	frei (außer 300m vor dem Ziel)	11-14	10-13	9-11

Die Phase A kann durch ein kontrolliertes Aufwärmen in einem abgegrenzten Bereich durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Fahrer das Pferd überwiegend im Trab mindestens 25 min (=Erlaubte Zeit) unter Aufsicht eines Richters oder Stewards abfahren. Die Mindestzeit für ein kontrolliertes Aufwärmen beträgt zwei Minuten weniger als die erlaubte Zeit. Children und Juniorenbewerbe müssen die Phase A durch ein kontrolliertes Aufwärmen auf einem abgegrenzten Bereich durchführen.

3. Natürliche Hindernisse wie Tore, scharfe Wendungen und steile Hänge dürfen in allen Phasen verwendet werden.
4. In Phase B sollen künstliche Hindernisse errichtet werden, wo

keine natürlichen Hindernisse vorhanden sind, oder wo die natürlichen Hindernisse erschwert werden sollen. Diese künstlichen Hindernisse müssen so natürlich als möglich sein und sich dem Gelände anpassen.

5. Alle Phasen werden aus dem Stand gestartet. Versäumt ein Teilnehmer seine für die Phase A festgelegte Startzeit um 1 Minute wird er ausgeschlossen.

Start und Ziel der Phasen sind mit roten und weißen Tafeln sowie „Start“ und „Ziel“ zu markieren.

Zwischen den einzelnen Ziellinien und den Starts zur nächsten Phase sollen ca. 50 Meter liegen.

6. Ein Zwangshalt von 10 Minuten ist vor der Phase B vorzusehen. Dieser kann bei einem kontrollierten Aufwärmen auf mindestens 5 Minuten reduziert werden, eine Gebiss und Geschirrkontrolle ist durchzuführen. Während des Zwangshaltes kann das Gespann halten, oder im Schritt bzw. Trab bewegt werden. Beim Zwangshalt muss die Verfassungsprüfung durch den Tierarzt durchgeführt werden. Der Veranstalter hat bei diesem Zwangshalt Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe den Zwangshalt für alle Teilnehmer eines Bewerbes verlängern.

7. Auf der gesamten Strecke sind gelbe Richtungsweiser, wenn möglich rechts der Strecke, aufzustellen.

In Phase A und B wird alle 1000 m die Entfernung angegeben. Fällt in der Phase B ein Kilometer in ein Hindernis, so ist die dazugehörige Tafel bei der roten Zieltafel anzubringen.

8. Rote und weiße Begrenzungsflaggen oder Tafeln müssen verwendet werden, um Pflichttore zu markieren.

9. Die Pflichttore müssen fortlaufend nummeriert werden, so dass der Teilnehmer immer die roten Flaggen zu seiner rechten, und die weißen Flaggen zu seiner linken Seite hat.

Die Pflichttore sind in der Parcourskizze in der gleichen Reihenfolge angegeben, in der sie auch auf der Strecke aufgestellt sind. Zusätzlich ist eine Liste zu erstellen, in welcher Reihenfolge Pflichttore und Hindernisse (ev. auch Kilometer) zu fahren sind

(„Legende“). Es ist eine ausreichende Anzahl von Pflichttoren aufzustellen, um sicher zu gehen, dass alle Teilnehmer auf der Strecke bleiben, und um jede Unsicherheit über Abweichungen von der Strecke zu vermeiden. Die Streckenposten notieren die korrekte Durchfahrt der Pflichttore.

10. Hat der Teilnehmer ein Pflichttor aus der falschen Richtung oder gar nicht gefahren, so kann er dorthin zurückkehren und den Fehler korrigieren, sofern er noch nicht das folgende Pflichttor oder Hindernis passiert hat.

11. Das Ziel in Phase B darf nicht weniger als 300 m vom letzten Hindernis entfernt sein, außer es wurde vom TD genehmigt. Nach der 30 Meter Zone des letzten Hindernis bzw. der 300m Markierung bis zum Ziel darf nur Schritt und Trab ohne Abweichung von der Strecke und ohne Anhalten gefahren werden.

Reparaturen dürfen innerhalb von 30m nach dem letzten Hindernis gemacht werden. Im Fall, dass das Ziel weiter als 300m vom letzten Hindernis entfernt ist, werden die 300m markiert, ab denen keine Reparatur mehr erlaubt ist.

12. Anhalten

a. Teilnehmer können für Reparaturen am Wagen oder Geschirr oder für Fälle, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, überall auf der Strecke außerhalb der Hindernisse ohne Strafpunkt anhalten. Dies wirkt sich nur im Zeitverlust auf.

b. Wenn sie aus einem anderen Grund anhalten, werden angefangene 10 Sekunden jeweils mit 1 Fehlerpunkt bestraft.

c. Notwendige Reparaturen dürfen straflos innerhalb von 30m nach der Ziellinie des letzten Hindernisses durchgeführt werden.

13. Absteigen

a. In den Phasen A und außerhalb der Hindernisse in B dürfen Fahrer, Beifahrer nur dann absteigen, wenn das Gespann hält.

b. Der Fahrer und alle Beifahrer müssen bei jedem Phasenstart und Phasenzieleinlauf auf dem Wagen sein.

c. Der Technische Delegierte und der vorsitzende Richter

können wegen besonderer Umstände erlauben, dass die Beifahrer in Ponybewerben hinter der Kutsche herlaufen.

14. Peitschen, falls mitgeführt, dürfen nur vom Fahrer benutzt werden. Bei Nichteinhaltung erhält der Teilnehmer 20 Strafpunkte.
15. Pferde müssen die in den Phasen A und in den letzten 300 m in B angegebenen Gangarten einhalten. Ausgenommen sind schwierige Geländestellen und Hindernisse in denen es unrat-sam wäre, die vorgeschriebene Gangart einzuhalten und für die der Turnierbeauftragte nach eigenem Ermessen eine an-dere Gangart gestattet hat. Diese Stellen müssen jedoch deut-lich auf dem Geländeplan markiert sein.
16. Der Wagen muss von allen Pferden entsprechend der Anspan-nung gezogen, auf allen Rädern die Ziellinie überfahren. Das Fehlen von einem oder mehreren Pferden führt zur Eliminie-rung. Gebrochene oder fehlende Deichsel oder Anzen sind nicht erlaubt, gebrochene oder fehlende Reifen werden tole-riert. Die Anspannung gilt als korrekt, wenn die Stränge und Aufhalteriemer (2-Spänner und 4-Spänner) sowie die Stränge und Trageriemer (1-Spänner) zweckmäßig mit dem Wagen verbunden sind und korrekt eingeschnallte Leinen. Fahrer, die mit inkorrekt Anspannung beim Ziel der Phase B ankommen, erhalten 10 Strafpunkte.
17. Vor der offiziellen Geländebesichtigung ist die Geländestrecke von dem Turnierbeauftragten im Beisein des Geländebauers abzunehmen. Bei besonderen Umständen (wie z.B. starkem Regenfall oder heißem Wetter) können unfair oder gefährlich gewordene Hindernisse erleichtert oder aus der Strecke ge-nommen und/oder die Strecke oder das vorgeschriebene Tempo reduziert werden.
18. Vor Beginn der Marathonfahrt findet die offizielle Besichtigung der Strecke durch die Teilnehmer statt. Dabei werden Stre-ckenpläne und Hindernisskizzen zur Verfügung gestellt.  
Nach der offiziellen Besichtigung der Geländestrecke durch die Teilnehmer, dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, ausgenommen besondere Umstände (starker Regenfall oder

heies Wetter) machen ein oder mehrere Hindernisse gefhrlich. In diesem Fall ist die Richtergruppe zusammen mit dem Turnierbeauftragten und dem Geln­debauchef berechtigt, solche Hindernisse zu erleichtern oder aus der Strecke zu nehmen, die Strecke oder das vorgeschriebene Tempo zu reduzieren. Jeder Teilnehmer muss offiziell und persnlich vor dem Start zur betroffenen Phase ber die nderung informiert werden.

19. Nach der offiziellen Besichtigung muss den Teilnehmern die Erlaubnis gegeben werden, die Strecke nochmals zu besichtigen. Die Teilnehmer mssen sich an die auf dem Plan eingezeichneten Straen und Wege sowie an die nummerierten Flaggen halten. Bei Besichtigung der Strecke ist das Befahren der Hindernisse/Strafzonen und der vom Veranstalter angegebenen Streckenabschnitte mit Motorfahrzeugen verboten. Hindernisse sind nur zu Fu zu besichtigen (Ausnahmen fr gehbehinderte Personen werden von der Richtergruppe genehmigt).
20. Unmittelbar vor dem Start der Marathonstrecke (z.B. beim Einweisen der Hindernisrichter) mssen der Geln­debauchef, der Turnierbeauftragte und/oder ein Richter die Hindernisse nochmals berprfen. Eventuelle Vernderungen nach der Besichtigung sind durch eigene Manahmen (z.B. Trassierband) rckgngig zu machen (der Hindernisrichter hat ab diesem Zeitpunkt beim Hindernis zu bleiben). Die Fahrer mssen beim Start zur Phase B auf diese Manahme aufmerksam gemacht werden.
21. Das Umwerfen des Wagens in der Prfung B fhrt zum Ausschluss.
22. Bei Bewerben der Klasse S besteht die Mglichkeit nach dem Zwangshalt der Phase A vor dem Start in Phase B ein Aufwr­mhindernis fr maximal 2 Minuten zu bentzen.

## § 723

### Hindernisse auf der Marathonstrecke

1. In der Phase B gibt es für Prüfungen der Klasse L maximal 4 Hindernisse, in der Klasse M maximal 5 Hindernisse, in der Klasse S mindestens 6 höchstens 8 Hindernisse, die bei sonstigem Ausschluss einmal in der richtigen Reihenfolge zufahren sind. Klasse L maximal 16, Klasse M maximal 25 und Klasse S maximal 48 Hindernistore. Bei Eintagesturnieren sind maximal 4 Hindernisse mit 16 Toren möglich.

Klasse	Anzahl der Hindernisse	Hindernistore	Anzahl der Tore
Jugend	Min. 2 - Max. 6	Max. 36	A-F
lizenzfrei	Max. 3	Max. 9	A-D
L	Max. 4	Max. 16	
M	Max. 5	Max. 25	
S	mind. 6 und max. 8	Max. 48	6 (A-F)

2. Diese Hindernisse müssen mindestens 250m auseinanderliegen. Ausnahmen genehmigt der Technische Delegierte. Hindernistore von festen Hindernissen und mindestens ein Weg zum Tor müssen mindestens 2,5 m breit sein. Bei der Verwendung von soliden mobilen Hindernissen ist der Torabstand bei Zwei- und Vierspanner Pferde Bewerben mindestens 3,5 m, bei allen anderen 3 m.
3. Kein Hindernis darf mehr als 6 Tore (bis F) haben.
  - Wenn in der Klasse L ein Hindernis mehr als 4 Tore aufweist, so ist darauf zu achten, dass insgesamt nicht mehr Tore gesetzt werden, als der vierfachen Zahl der Hindernisse entspricht.
  - Wenn in der Klasse M ein Hindernis mehr als 5 Tore

aufweist, so ist darauf zu achten, dass insgesamt nicht mehr Tore gesetzt werden, als der fünffachen Zahl der Hindernisse entspricht.

- Die Tore müssen mindestens 1,30 m hoch sein.
4. Der Parcourschef kann verschiedene Arten von abwerfbaren Elementen verwenden, sofern sie weder die Pferde noch die Wagen gefährden. Die Anzahl darf bei den fixen Hindernissen 24 nicht übersteigen.
  5. Wasserhindernisse sollen nicht tiefer als 30cm sein. In offenen Wasserhindernissen kann der Technische Delegierte eine Wassertiefe von bis zu 50 cm erlauben, es müssen Pfosten und Abschränkungen errichtet werden, um zu verhindern, dass Pferde/Ponys in tiefes Wasser geraten können.
  6. Künstliche Hindernisse müssen fest gebaut sein, sodass eine Beschädigung oder ein Verrücken während des Marathons unwahrscheinlich ist. Sie dürfen keine Elemente enthalten, die Verletzungen bei Pferden wahrscheinlich machen.
  7. Wenn es aus triftigen Gründen nicht anders möglich ist, dann ist pro Turnier maximal ein Hindernis, das aus massiven aber dennoch verschiebbaren oder umwerfbaren Elementen besteht, die mit abwerfbaren Elementen versehen sind, nach vorheriger Rücksprache mit dem Technischen Delegierten gestattet. Auch abwerfbare Elemente, die in Art und Menge nicht in der ÖTO angeführt sind, sind mit dem Technischen Delegierten abzusprechen. Wenn der Teilnehmer durch Zerstören des Hindernisses am Weiterfahren behindert ist, kann er oder der Beifahrer die zur Weiterfahrt nötigen Reparaturen vornehmen. Muss dazu abgestiegen werden, werden die vorgesehenen Strafpunkte vergeben.

Bei der Verwendung von soliden mobilen Hindernissen ist das Anbringen von abwerfbaren Elementen pro Hindernismodul verpflichtend. Die Anzahl der abwerfbaren Elemente (24) für fixe Hindernisse wird dadurch nicht beeinflusst.

8. In Kl. S bzw. im Hauptbewerb sind die Tore rot und weiß auszuflaggen. Wenn bei einem Turnier Bewerbe unterschiedlicher

Klassen und/oder Anspannungsart/Teilnehmerkreise ausgeschrieben werden, dann dürfen in Kl. L und M und nach Genehmigung durch den TD in Ausnahmefällen in Kl. S auch andere Farbkombinationen verwendet werden.

9. Der kürzeste Weg durch ein Hindernis sollte 250 m nicht überschreiten, in begründeten Ausnahmefällen kann ein längeres Hindernis durch den TD genehmigt werden.
10. Zwischen dem Einfahrts- und Ausfahrtstor eines Hindernisses befindet sich die Strafzone. Diese muss durch Zäune bzw. Trassierbänder mit Ausnahme von Start und Ziel gänzlich von der Strecke bzw. den Zuschauern abgegrenzt werden. Im Zuschauerbereich ist auf Sicherheit besonderer Wert zu legen. Vorgeschriebene Einfahrten und Ausfahrten aus der Strafzone müssen mit roten und weißen Flaggen ohne Nummern gekennzeichnet werden. Durchqueren der Start- und Ziellinie mit dem **gesamten** Gespann oder einem Teil des Gespanns vor dem Beenden des Hindernisses führt zum Ausschluss. Es ist eine 30 m Markierung nach der Ziellinie jedes Hindernisses anzubringen.
11. Der Fahrer muss beim Überfahren der Ziellinie des Hindernisses auf dem Wagen sein. Der Beifahrer muss spätestens bei der 30 m Markierung nach dem Hindernis wieder auf dem Wagen (Hinterachse) sein.
12. Der Hindernisrichter nimmt die Zeit von dem Moment an, in dem der Teilnehmer in die Strafzone einfährt, bis zu dem Moment in dem der erste Teil des Gespannes das Hindernis wieder verlässt. Die Zeiten in den Strafzonen der Hindernisse werden ohne Auf- oder Abrundung zusammengerechnet und mit 0,25 Strafpunkten pro Sekunde multipliziert und in Hundertstel angegeben. Höchstzeit für jedes Hindernis sind 5 Minuten. Falls ein Teilnehmer innerhalb der Höchstzeit das Hindernis nicht überwunden und die Strafzone verlassen hat, zeigt der Hindernisrichter durch zwei Signale mit der Pfeife an, dass der Fahrer das Hindernis auf schnellstem Weg verlassen muss. In der Strafzone können die Teilnehmer die von ihnen

- gewünschte Gangart einschlagen.
13. Die Teilnehmer müssen alle bezeichneten Tore eines Hindernisses in der richtigen Reihenfolge durchfahren. Nach Passieren eines Tores in der richtigen Richtung und Reihenfolge kann er dieses zu jeder Zeit und in jeder Richtung wieder durchfahren, d.h. der Teilnehmer muss das Tor A in der richtigen Richtung vor Tor B passieren. Danach kann er Tor A wieder in jeder Richtung durchfahren, wenn er es korrekt passiert hat, usw.  
Wenn ein Teilnehmer mit seinem Gespann (Pferde und Wagen) ein Tor des Hindernisses in der falschen Richtung oder Reihenfolge durchfahren hat, kann er den Fehler korrigieren, d.h. er fährt wieder zu dem Punkt, wo der Fehler begonnen hat (dabei sind alle Tore neutralisiert) und beginnt von dort wieder (z.B. bei Verfehlen der Ein- und Ausfahrt, Passieren eines Tores in falscher Reihenfolge oder Richtung, Auslassen eines Tores).
  14. Die Entscheidung, einen Teilnehmer im Laufe der Marathonstrecke auszuschließen, liegt bei der Richtergruppe.
  15. Wenn der Beifahrer dem Fahrer hilft, das Gespann durch das Hindernis zu führen, indem er ein Pferd am Umschnallstück der Leine führt, erhält er die dafür vorgesehenen Strafpunkte.
  16. Wenn ein Pferd mit einem Bein über die Deichsel, Anze oder Vorwaage gekommen ist oder liegt und nicht sofort aufsteht, muss der Fahrer selbständig oder auf Aufforderung stehenbleiben und den Beifahrer absteigen lassen. Dasselbe gilt, wenn ein Pferd mit einem Bein über den Strang gekommen ist. Der Teilnehmer erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte, die Zeit läuft weiter.
  17. Bei allen Zwischenfällen wo ein Weiterfahren nicht möglich ist, muss der Beifahrer oder auch der Fahrer absteigen und den Fehler korrigieren (Kein Übersteigen von Pferden oder Deichsel und Anzen).

## § 724

### Zeitwertung

1. Die Erlaubte Zeit für jede Phase wird gemäß der in § 722.2 für die betreffende Phase festgelegten Durchschnittsgeschwindigkeit errechnet.
2. Die Bestzeit in Phase A ist zwei Minuten, in Phase B drei Minuten weniger als die Erlaubte Zeit.
3. Die Höchstzeit in der Phase B ist das Doppelte der Erlaubten-Zeit,-in-der Phase-A + 20% -zur-Erlaubten-Zeit.
4. Wenn ein Teilnehmer nicht sofort in ein Hindernis einfahren kann aus Gründen, die außerhalb seines Einflusses liegen, wird er rechtzeitig von einem Richter/Hilfsrichter aufgehalten und die Zeit gestoppt. Sobald das Hindernis frei ist, darf er weiterfahren und es wird ihm die Wartezeit mitgeteilt. Es werden nur ganze oder halbe Minuten gutgeschrieben.

## § 725

### Strafpunkte

1. Falls ein Teilnehmer die Phasen A bzw. das kontrollierte Aufwärmen oder die Phase B beendet, und dabei die Erlaubte Zeit überschreitet, wird er mit 0,25 Punkten je Sekunde bestraft.
2. Unterschreitet er die Bestzeit, wird er mit 0,25 pro Sekunde bestraft.
3. Das Gesamtergebnis der Prüfung B wird durch Addieren aller Fehlerpunkte ermittelt.

## § 726

### **Aufgaben der Richter, Streckenposten und Hindernisrichter bei der Marathonfahrt**

1. Ein Richter oder Hilfsrichter hat am Start die Zäumung zu kontrollieren. Ein Richter muss am Ende der Phase B sein, um das Wiegen der Wagen zu überwachen, und um sicherzustellen, dass die Wagen den Bestimmungen der ÖTO entsprechen. Sie müssen die Berichte der Hindernisrichter entgegennehmen und überprüfen. Ein Richter ist bei der zweiten Verfassungsprüfung. Die anderen Richter sollen sich auf die Strecke begeben, gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden der Richtergruppe.
2. Bei jedem Start/Ziel befindet sich eine Uhr, die die synchronisierte Tageszeit anzeigt. Für die Synchronisation der Uhren sorgt der Technische Delegierte. An Start und Ziel jeder Phase sind Hilfsrichter im Einsatz, sie tragen die Start- bzw. Zielzeiten in ihre Startliste und in die grüne Marathon-Zeitkarte des Teilnehmers ein. Der Zielrichter der Phase B nimmt die Karte entgegen und leitet diese unverzüglich an die Rechenstelle weiter.
3. Sämtliche Zeitverzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Fahrers liegen, werden von den Start- bzw. Zielrichtern der Phasen festgehalten.
4. Für einen Unfall, an dem nur der Wagen, die Pferde oder die auf dem Wagen mitfahrenden Personen beteiligt sind, oder für Beschädigungen oder Änderungen am Geschirr, für das Verlieren eines Hufeisens oder ähnliche Vorfälle, wird keine Zeitvergütung gewährt.
5. Die Pflichttore werden von Hilfsrichtern überwacht, diese sind mit Startlisten ausgestattet und notieren alle Auffälligkeiten. Die Beurteilung obliegt nur der Richtergruppe.
6. Für jedes Hindernis müssen ein Hindernisrichter und ein Gehilfe vorgesehen werden. Sie müssen mit einer Stoppuhr ausgerüstet sein und eine Ergebnisliste führen, die Torfolge sowie mögliche Strafpunkte und die Hinderniszeit (in

- Hundertstelsekunden) müssen festgehalten werden.
7. Streckenposten, Hindernisrichter und Zeitnehmer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen vor der Prüfung über Ihre Aufgaben instruiert werden.
  8. Die Hindernisrichter und Streckenposten müssen der Richtergruppe nach der Marathonfahrt Bericht erstatten, besonders im Hinblick auf tierquälerische Handlungen, übermäßigen Gebrauch der Peitsche, Gangartfehler, Halte, Fremde Hilfe, einschließlich Hinweise in Bezug auf Entfernungen usw., die von Zuschauern unterwegs angegeben worden sind, und allen anderen gegen dieses Reglement verstoßende Handlungen. und dem Vorsitzenden der Richtergruppe so lange zur Klärung aller eventuellen Fragen zur Verfügung stehen, bis sie von ihrer Aufgabe entbunden werden.

## **§ 727 Starts**

Für die Prüfung B muss eine Startliste erstellt werden, die die Zeit zum Start eines jeden Teilnehmers in Phase A ausweist. Die gültigen Startzeiten in den weiteren Phasen ergeben sich aus den tatsächlich gebrauchten Zeiten.

## **§ 728 Überholen**

Sollte ein Teilnehmer einen anderen überholen wollen, so hat der Fahrer des langsameren Gespannes das andere Gespann bei der ersten Gelegenheit vorbei zu lassen. Die Beifahrer der beiden betroffenen Gespanne müssen den Richtern die geschätzte Zeit, die ihre Gespanne aufgehalten wurden, mitteilen. Die Richter entscheiden dann, ob Zeitvergütung gewährt werden soll.

## **§ 729**

### **Bewertung**

Falls mehrere Teilnehmer die gleiche Anzahl von Strafpunkten haben, entscheidet die niedrigere Strafpunktezahl in Phase B.

## § 730

### Strafpunkte aus dem Marathon

Vergehen		Strafpunkte
Zeit Über- und Unterschreitung	§726	0,25 Strafpunkte
Jede Sekunde im Hindernis	§ 723/12	0,25 Strafpunkte
Falsche Gangart pro 5 Sek.	§722/11 und §722/15	1 Strafpunkt
Nicht erlaubtes Halten pro angef. 10 Sek.	§722/11 und §722/12	1 Strafpunkt
Abwerfbares Element	§723/4	2 Strafpunkte
Fahrer, Beifahrer beim Passieren von Pflichttor/Phasenstart/ nicht auf dem Wagen	§722/13	5 Strafpunkte
Absteigen Beifahrer im Hindernis jedes Mal	§723/16	5 Strafpunkte
Beifahrer beim Passieren der 30m Markierung nach dem Hindernis nicht auf dem Wagen	§723/11	5 Strafpunkte
Bekleidung Fahrer, Beifahrer Shorts je Person	§702/3	10 Strafpunkte
Abweichen von der Strecke oder Anhalten nach letztem Hind. jedes Mal	§722/11 und §722/12	10 Strafpunkte

Anspannung am Ziel B nicht korrekt Erreichen der Ziellinie ohne die korrekte Anzahl von Pferden	§722/16	10 Strafpunkte  Elimination
Verhinderung des Abwurfes eines Elementes	§723/4	10 Strafpunkte
Korrektur am Gespann durch übersteigen von Pferden oder Deichsel und Anzen durch den Beifahrer oder Fahrer	§723/17	Ausschluss
Absteigen Während der Fahrt in A und B (außerhalb der Hindern.)	§722/13	Beifahrer 10 Strafpunkte Fahrer 20 Strafpunkte
Handhabung der Leinen, Peitsche u. Bremse durch den Beifahrer wenn die Kutsche nicht steht	§710/1	20 Strafpunkte
Pferdebein über Strang oder Aufhalter ohne Korrektur im Hindernis	§711/3	20 Strafpunkte
Motorfahrzeuge auf Strecke oder im Hindernis	§722/19	20 Strafpunkte
Absteigen Fahrer im Hindernis jedes Mal	§723/16	20 Strafpunkte
Korrigiertes Verfahren	§723/13	20 Strafpunkte
Ein Gespann führen durch den Beifahrer jedes Mal	§723/15	25 Strafpunkte
Umwerfen des Wagens auf der Strecke od. im Hindernis	§722/21	Ausschluss
Kein Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag oder Sturzhelm	§ 702	Ausschluss und Gelbe Karte

Nicht bestandene Verfassungsprüfung	§708	Ausschluss
Fremde Hilfe	§710	Ausschluss
Pferdebein über Vorwaage, Deichsel oder Schere ohne Korrektur	§711/2	Ausschluss
Versäumen der Startzeit bei Phase A um mehr als 1 Minute	§722/5	Ausschluss
Durchfahren eines Pflichttores in falscher Reihenfolge oder Richtung ohne Korrektur	§722/9	Ausschluss
Zerstörter Wagen am Ziel	§722/16	Ausschluss
Überqueren der Start- und Ziellinien mit dem gesamten Gespann (Hinterachse) oder einem Teil des Gespannes vor dem Beenden des Hindernisses	§723/10	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit in einer Phase	§724/3	Ausschluss
Falsche Reihenfolge Hindernisse	§723/1	Ausschluss
Ausspannen und Führen im Hindernis		Ausschluss
Nichtdurchfahren einer Hinderniseinfahrt, bzw. Hindernisausfahrt	§723/13	Ausschluss
Fahrer ist nicht auf der Kutsche beim Überfahren der Ziellinie eines Hindernisses	§723/11	Ausschluss

Falsches Durchfahren eines Hindernistores ohne Korrektur	§723/13	Ausschluss
Durchfahren der Hindernisausfahrt ohne alle Tore gefahren zu sein	§723/13	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit im Hindernis	§723/12	Ausschluss
Fixes Angurten des Fahrers oder Beifahrers	§702/5	Ausschluss
Werbung im unerlaubtem Maß	§59	Ausschluss
Wagentausch während der Prüfung	§703/7	Disqualifikation
Fliegenhaube am Nasenriemen befestigt	§ 704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Einspanner	704/10	Ausschluss

# HINDERNISFAHREN

## Prüfung C

### § 731

#### Allgemeines

1. Zweck der Prüfung C ist es, die Kondition, den Gehorsam und die Durchlässigkeit der Pferde und die Geschicklichkeit des Fahrers zu prüfen.
2. Die Prüfung muss auf einem ebenen eingezäunten Platz stattfinden, der für CAN-A und Vierspannerprüfungen mindestens 5000 m<sup>2</sup> haben muss. Für alle anderen Turniere soll der Platz nicht kleiner als 4000 m<sup>2</sup> sein. Die Anzahl der Hindernisse ist bei geringerer Platzgröße als 5000 m<sup>2</sup> entsprechend zu reduzieren. Die Gesamtbreite des Platzes sollte 40 m nicht unterschreiten.
3. Die Prüfung C wird auf der Basis umgeworfener Hindernisse durchgeführt. Folgende Richtverfahren sind möglich:
  - Hindernisfahren nach Fehlern
  - Hindernisfahren nach Zeit.

Ein Hindernis gilt als umgeworfen, wenn das gesamte Hindernis oder ein Teil davon oder eine Markierung davon umgeworfen oder verschoben ist. Das Hindernis zählt von der linken zur rechten „Flagge“. Die Hindernisse sind zwischen den „Flaggen“ mit dem ganzen Gespann (Pferde und Wagen) zu durchfahren.

4. In Vielseitigkeitsfahrprüfungen ist das Hindernisfahren nach Fehlern anzuwenden.
5. Sowohl im Hindernisfahren nach Fehlern als auch im Hindernisfahren nach Zeit darf die Anzahl der Hindernisse 20 nicht überschreiten.  
Bei lizenzfreien Bewerben darf die Anzahl der Hindernisse 18 und bei Kombibewerb für Kaltblut und Haflinger 15 nicht überschreiten.
6. Die Länge des Parcours muss 500 bis 800 m betragen.

7. Die nachfolgend angegebenen maximalen Geschwindigkeiten sind für die Berechnung der EZ in Bewerbungen der Klasse S heranzuziehen:

8.

	Anspannungsart	m/min	Breite	Serpentine	Zigzag	Welle	Abstand zw. Hindernissen
P f e r d e	Vierspänner	240	185	10-12	11-13	10/12	15
	Tandem	230	190	10-12	11-13	10/12	15
	Zweispänner	250	170	6-8	10-12	8/10	12
	Einspänner	250	160	6-8	10-12	8/10	12
P o n i e s	Vierspänner	240	160	8-10	9-11	8/10	12
	Tandem	240	165	8-10	9-11	8/10	12
	Zweispänner	250	160	6-8	9-11	8/10	12
	Einspänner	260	160	6-8	9-11	8/10	12

Im Stechen kann die Geschwindigkeit um max. 10 m/min erhöht werden.

In Bewerbungen der Kl. L ist die Geschwindigkeit um mind. 20 m/min --und- in Bewerbungen der Kl. M - ist die Geschwindigkeit um mind. 10 m/min zu reduzieren.

In lizenzfreien Bewerbungen beträgt die Spurbreite mind. +30cm.

In Kombibewerben für Kaltblut und Haflinger für F2-Fahrer wird

- Spurbreite -10cm gegenüber Klasse L
- Tempo +10m pro Minute gegenüber Klasse L

angewandt.

Bei Fahrbewerben gemäß §850 (Kinder 7 -11 Jahre) sind nur Trab und Schritt als Gangart erlaubt, nach 4 Galoppsprüngen wird jeder weitere Galoppsprung bestraft.

In der Klasse S können maximal zwei „alternative Hindernisse“ und/oder Hindernisse mit um 5cm verminderter Spurbreite gebaut werden.

9. Die Start- bzw. Ziellinie darf nicht mehr als 40 m und nicht weniger als 20 m vom ersten bzw. letzten Hindernis entfernt sein.
10. Eine Parcourskizze ist mindestens zwei Stunden vor Beginn des Bewerbes am Vorbereitungsplatz auf der Anschlagtafel anzubringen und muss den Teilnehmern der Prüfung zur Verfügung stehen. Auf der Parcourskizze muss der Parcourschef mit Hilfe einer gepunkteten Linie anzeigen, wo die Länge des Parcours gemessen wurde. Allen Teilnehmern muss die Gelegenheit geboten werden, den Parcours mindestens 1  $\frac{3}{4}$  Stunden vor Beginn der Prüfung zu besichtigen, dann müssen auch Parcourslänge, Tempo und Erlaubte Zeit ausgehängt werden. Bis einschließlich dem 3. Teilnehmer kann die Richtergruppe die Erlaubte Zeit erhöhen oder herabsetzen, die Zeitfehlerpunkte der bereits gestarteten Teilnehmer werden umgerechnet.
11. Nur Teilnehmern, Equipechefs und Trainern ist es erlaubt, den Parcours in ordentlicher (Teilnehmer in turniermäßiger) Kleidung zu Fuß zu besichtigen.

Die Parcoursbesichtigung hat in turniermäßiger Kleidung durch den Fahrer zu erfolgen. Bei Prüfungen der Klasse L ist es Beifahrern, Trainern und Betreuern gestattet, in ordentlicher Kleidung an der Parcoursbesichtigung teilzunehmen.
12. Vor der Parcoursbesichtigung ist der Parcours von mindestens einem Richter und dem Turnierbeauftragten im Beisein des Parcoursbauers abzunehmen. Bei besonderen Umständen (wie z.B. starker Regenfall) können unfaire oder gefährliche Hindernisse erleichtert oder aus der Strecke genommen werden und/oder die Geschwindigkeit reduziert werden.
13. Der Fahrer muss innerhalb von 45sec nach dem Glockenzeichen starten. Sollten beim Einfahren auf den Platz Schwierigkeiten entstehen, kann der Fahrer die Richtergruppe um Erlaubnis bitten, das Gespann durch die Beifahrer in den Platz

herein zu führen.

14. Beifahrer bleiben während des Bewerbes (Passieren der Startlinie bis Passieren der Ziellinie) auf ihren dafür vorgesehenen Plätzen im Wagen sitzen.
15. Falls ein Teilnehmer ein Hindernis außerhalb der Reihenfolge in der richtigen oder falschen Richtung komplett passiert, wird der Vorsitzende der Richtergruppe oder sein Beauftragter die Glocke läuten.
16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Richtergruppe zu grüßen, es sei denn, der Zeitplan oder die Anordnung des Parcours gestatten es nicht. Es ist nicht gestattet, vor dem Start den Pferden Hindernisse zu zeigen oder ein Tor eines Hindernisses zu durchfahren.
17. Umwerfen des Wagens in dem Hindernisfahren hat den Ausschluss des Teilnehmers zur Folge.

## § 732

### Hindernisse

1. Hindernisse, die Rückwärtsrichten verlangen, sind nicht gestattet.
2. Alle Hindernisse müssen deutlich mit einem Paar roter und weißer „Flaggen“, die nicht mehr als 20 cm auf jeder Seite des Hindernisses entfernt stehen, begrenzt sein. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Tore von Mehrfachhindernissen müssen mit A, B etc. bezeichnet werden.
3. Bei jedem Turnier ist der Parcours für die schwierigste ausgeschriebene Klasse gemäß den Regeln aufzustellen, fortlaufend nummeriert und ausgeflaggt. Für leichtere Bewerbe oder Rahmenbewerbe können einzelne Hindernisse gesperrt **oder gedreht** werden (z.B.: Nummerntafeln in die Mitte der Tordurchfahrt stellen), ohne, dass eine Änderung bzw. Anpassung der ursprünglichen Nummerierung erfolgt. Alle Details müssen auf der Parcoursskizze deutlich vermerkt sein. **Bei gedrehten Toren muss dies auf der Parcoursskizze korrekt dargestellt**

werden. (Beispiel: Klasse S Nummern fortlaufend von 1 – 20, Klasse L: Hindernisse 1 – 11, 15 – 20 oder Klasse L: Hindernisse 12, 13, 14 gesperrt).

4. Hindernisse mit Durchfahrtsbegrenzungen:
  - a. Durchfahrtsbegrenzungen müssen mindestens 30 cm hoch sein und sollen aus unzerbrechlichem Kunststoff oder Gummi hergestellt sein, wie z.B. Verkehrskegel. Ein Ball oder Ähnliches sollte oben auf die Durchfahrtsbegrenzung gelegt werden, so dass er herunterfällt, wenn die Durchfahrtsbegrenzung berührt wird. Herunterfallen eines Balles oder Umwerfen einer Durchfahrtsbegrenzung wird als Umwerfen des Hindernisses gewertet.
  - b. Der Abstand zwischen den Durchfahrtsbegrenzungen muss mindestens 20 cm und nicht mehr als 60 cm breiter als die entsprechende Mindestspurbreite sein. Der Mindestabstand für Ein- und Zweispänner in Prüfungen der Klasse L beträgt 30 cm, in Klasse M 25 cm, Jugend- und Juniorenfahrbewerbe und Klasse S 20 cm, für Vierspänner jeweils plus 5 cm. In der Klasse S kann der Mindestabstand von maximal 10 Einzelhindernissen um 5 cm reduziert werden, diese Einzelhindernisse müssen durch eine andere Farbe der Kegel sowie in der Parcourskizze gekennzeichnet sein.
5. In den Mehrfachhindernissen Serpentine, Zick-Zack, Doppel-U und Doppel-Box sind höchstens 4 Tore vorzusehen, in denen der Teilnehmer max. 12 Strafpunkte erlangen kann.

In allen anderen Mehrfachhindernissen sind höchstens 3 Tore vorzusehen, in denen der Teilnehmer max. 9 Strafpunkte erlangen kann.
6. ~~Ein Mehrfachhindernis darf nicht länger als 30 m sein, gemessen in der Spurmitte.~~

Jede Gruppe von Kegeln oder Springelementen muss klar zu dem einen oder anderen Tor zugeordnet werden. Die Zeichnungen zeigen auf, wie diese Mehrfachhindernisse zu richten sind. (Andere Mehrfachhindernisse müssen vom Turnierbeauftragten genehmigt werden.)

7. Aufbau und minimale Abmessungen der Mehrfachhindernisse (siehe Anhang):
  - „L" Hindernisse, Doppel L
  - „U"-förmige Hindernisse
  - Doppel U Box
  - Doppel Box
8. Teile von Springhindernissen, wie Stangen oder Auflagen, Elemente einer Mauer, sind an Stelle von oder zusätzlich zu Durchfahrtsbegrenzungen gestattet (Höhe 40 – 60 cm).

Das Umwerfen irgendeines Teiles derartiger Hindernisse wird wie das Umwerfen eines Hindernisses gewertet.
9. Falls der Teilnehmer infolge eines Ungehorsams einen Teil eines Hindernisses umwirft, ohne das gesamte Hindernis korrekt durchfahren zu haben (z-B. Ausbrechen aus einer Wasserdurchfahrt oder einem „L"- oder „U"-förmigen Hindernis), wird ihm ein Ungehorsamsfehler angerechnet (kein Abwurf), und ein Glockenzeichen zeigt ihm an, dass das Hindernis wiederaufgebaut werden muss. Der Teilnehmer erhält zusätzlich 10 Sekunden zu der für den Parcours gebrauchten Zeit.

Sobald das Hindernis wiederaufgebaut ist, zeigt ihm ein erneutes Glockenzeichen an, dass er das Hindernis erneut durchfahren muss und den Parcours fortsetzen kann.
10. Andere Markierungen, Wendepfosten, Dekoration und andere Behinderungen dürfen verwendet werden, jedoch gilt das Umwerfen oder Verschieben einer derartigen Behinderung nicht als Fehler.
11. Wasserhindernisse sind erlaubt. Sie müssen jedoch mindestens 3 m breit sein, abgeflachte Seiten und sollten eine Wassertiefe von ca. 20 - 30 cm haben.

Sowohl am Eingang als auch am Ausgang können Durchfahrtsbegrenzungen aufgestellt sein (mindestens 2,50 m Kegelabstand).
12. Außerdem sind Hindernisse folgender Art (Abmessungen

siehe Anhang) gestattet:

- „Serpentine“
- „Zick-Zack“
- Brücken aus Holz Aufbau
- Welle

13. Alle Hindernisse, die aus einem Begrenzungs paar oder zwei Begrenzungs paaren (Oxer) bestehen, gelten als einfache Hindernisse (Mindestabstand Einzelhindernisse 12/15 m gem. Tabelle im Anhang). Alle anderen Hindernisse gelten als mehrfache Hindernisse.

In einem Parcours dürfen nicht mehr als ein Wasserhindernis und zwei Mehrfachhindernisse eingesetzt werden. Wenn kein Wasserhindernis vorhanden ist, sind drei mehrfache Hindernisse gestattet.

14. Ein Oxer besteht aus 2 Kegelpaaren auf gerader Linie mit einem Abstand von 1,5 – 3 m. Das erste Kegelpaar wird nummeriert, das 2. Kegelpaar erhält nur eine rote und eine weiße „Flagge“.

Der Oxer zählt als Einfachhindernis, die maximale Fehlerpunktzahl für den Abwurf von 1 – 4 Bällen ist 3 Fehlerpunkte. Es sind max. 5 Oxer in einem Hindernisparcours erlaubt.

15. Der Parcours sollte so geplant sein, dass die Gespanne den größten Teil des Parcours verhältnismäßig schnell fahren können. Bei gewissen Hindernissen und Hinderniskombinationen ist es unvermeidlich, dass die Geschwindigkeit verlangsamt werden muss. Diese Hindernisse oder Hindernisteile sollten jedoch nur einen geringen Teil des Parcours ausmachen.

16. Falls Wasserhindernisse und Brücken im Parcours verwendet werden, müssen diese in der Ausschreibung für die Prüfung erwähnt sein.

17. Alternative Tore: Bei max. 2 Einzelhindernissen darf in der Klasse S ein Alternatives Hindernis angeboten werden. Für die offizielle Parcourslänge wird immer die längere Alternative berücksichtigt.

## § 733

### Hindernisfahren nach Fehlern

1. Anzahl, Art und Abmessungen der Hindernisse sowie die Länge des Parcours müssen so sein, wie in § 731 und § 732 festgelegt.
2. Die Zeit eines jeden Teilnehmers wird mit der Stoppuhr oder durch elektrische Zeitmessung von dem Augenblick an genommen, wo der erste Teil des ersten Pferdes die Start- bzw. Ziellinie passiert.
3. Die Erlaubte Zeit wird für die Geschwindigkeit gemäß § 731.7 errechnet. Bei Überschreitung der EZ wird bei Handmessung jede angefangene Sekunde mit 0,5 Strafpunkten belegt. Bei Elektronischer Messung auf Hundertstel wird die Zeitüberschreitung mit 0,5 multipliziert und auf Hundertstel angegeben
4. Die Höchstzeit ist das Doppelte der Erlaubten Zeit. Bis einschließlich dem 3. Teilnehmer kann die Richtergruppe die Erlaubte Zeit erhöhen oder herabsetzen. Diese Maßnahme muss allen Teilnehmern bekannt gemacht werden.
5. Der Fahrer muss bei Beginn und Ende seiner Prüfung die Start- und Ziellinie durchfahren.
6. **Ungehorsam:**  
Anhalten, Zurücksetzen oder Ausbrechen vor einem **zu fahrenden** Hindernis gelten als Ungehorsam. Die Pferde gehen durch und der Vorsitzende der Richtergruppe ist der Meinung das der Fahrer die Kontrolle über das Gespann verliert wird dies als Ungehorsam bestraft. Das gesamte Gespann kommt zum Stillstand, mit oder ohne zurückrichten irgendwo auf der Strecke, vor oder in einem Hindernis oder einem Mehrfachhindernis, mit oder ohne Umwerfen eines Elementes, wird als Ungehorsam bestraft. Wenn sich ein Pferd zu irgendeinem Zeitpunkt weigert, vorwärts zu gehen (mit oder ohne Rückwärts zu gehen) sich umdreht oder aufbäumt, wird dies als Ungehorsam bestraft. Falls ein Teilnehmer eine falsche Bahn einschlägt, seinen

Fehler jedoch vor dem Durchfahren des nächsten Hindernisses berichtigt, wird er nicht bestraft. Ungehorsamsfehler werden nicht nur am gleichen Hindernis, sondern im gesamten Parcours zusammengezählt. Wie ein Ungehorsam werden auch Reparaturen von Gebrechen an der Anspannung gewertet.

7. Die Beschädigung eines schon gefahrenen Hindernisses wird wie ein Abwurf gewertet, bei Beschädigung eines noch nicht gefahrenen Hindernisses erhält der Teilnehmer die Glocke für Wiederaufbau, Weiterfahrt nach erneuter Glocke. Er erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte und wenn ein Gespann aufgrund von Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis ausbricht und dieses dabei zerstört, wird die Glocke geläutet, das Hindernis wiederaufgebaut und der Teilnehmer erhält dafür nur die Strafpunkte für Ungehorsam sowie 10 Strafsekunden. Die Abwürfe bleiben unbestraft.
8. Im Falle eines Gebrechens an Deichsel, Anzen, Strängen, Leinen, Aufhalteriemern oder -ketten, oder wenn ein Pferd mit dem Bein über eines dieser Elemente gekommen ist wird die Glocke geläutet und die Zeit angehalten. Der Beifahrer kann den Schaden gegebenenfalls beheben und der Teilnehmer erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte.
9. Die Platzierung erfolgt durch Addition der Fehlerpunkte.
10. Bei Fehlergleichheit für den ersten Platz kann ein Stechen mit Zeitwertung gemäß der Ausschreibung, entweder über denselben oder einen verkürzten Parcours, nach Ermessen des Parcourschefs in Zusammenarbeit mit dem TD und dem Vorsitzenden der Richtergruppe stattfinden. In Prüfungen der Klasse L gibt es kein Stechen. Falls die Ausschreibung kein Stechen vorsieht, wird angenommen, dass die Prüfung C ohne Stechen ausgetragen wird. In diesem Falle werden die Teilnehmer mit Fehlergleichheit, gemäß der für den Parcours gestoppten Zeit klassiert. Bei Fehler- und Zeitgleichheit werden die Teilnehmer im selben Rang klassiert (ex equo).
11. Die Startfolge für das Stechen wird durch das Los entschieden.

## § 734 Strafpunkte Hindernisfahren

Vergehen		Strafpunkte
Start später als 45sek. nach Glockenzeichen	<del>§731/12</del> §731/13	Zeitmessung fängt an zu laufen
Überschreiten der Erlaubten Zeit: bei Handmessung: je angefangene Sekunde	§733/3	0,5 Strafpunkte bei elektr. Messung auf Hundertstel (2 Dezimal) und bei Handmessung pro angefangener Sek.
Abwerfen eines oder beider Bälle in einem Einfachhindernis	§732/4	3 Strafpunkte
Umwerfen einer Begrenzung oder eines Teiles eines Mehrfachhindernisses	<del>§732/4</del> §732/8	3 Strafpunkte
Ab-/Umwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	<del>§732/7</del> §733/7	3 Strafpunkte
Für Ab-/Umwerfen eines Hindernisses das Wiederaufbau erfordert	§733/7	3 Strafpunkte plus 10 Sek.
<del>Ab-/Umwerfen</del> Ausbrechen aus einem Mehrfachhindernis das dabei zerstört wird. <del>eines noch nicht gefahrenen Hindernisses</del>	§733/7	<del>3 Strafpunkte plus 10 Sek.</del> 1 Ungehorsam plus 10 Sek.
Fahrer ohne <del>Helm</del> , Handschuhe, Bockdecke pro Versäumnis	§702/2	5 Strafpunkte
Beifahrer ohne <del>Helm</del> Handschuhe	§702/2	5 Strafpunkte
Stehen eines Beifahrers hinter dem Fahrer	<del>§734/14</del> §731/14	5 Strafpunkte

ohne Peitsche: <del>Ein</del> Fahren, Verlieren oder Ablegen	§702/2, <del>§722/14</del>	5 Strafpunkte
<del>Durchfahren eines oder mehrere Hindernisse ohne Peitsche in der Hand des Fahrers</del>	<del>§702/2</del>	<del>10 Strafpunkte</del>
Zeigen oder Durchfahren eines Hindernisses vor dem Start	<del>§731/15</del> §731/16	10 Punkte
Start vor dem Glockenzeichen	<del>§731/12</del>	10 Punkte und Neustart
Absteigen des Fahrers		20 Strafpunkte
Nicht korrektes Equipments, Handhaben der Leine, Bremse oder der Peitsche durch einen Beifahrer vor Durchfahren der Ziellinie	§704/8, §710/1	20 Strafpunkte
Beifahrer führt ein Gespann durch ein Hindernis		25 Strafpunkte
Galoppsprünge Prüfung gemäß §850 ( <del>9</del> 7-11 Jahre)	§731/7	1. Vorfall 3 Strafpunkte 2. Vorfall 6 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Absteigen von Beifahrern		1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Ungehorsam		1. Ungehorsam 5 Strafpkt. 2. Ungehorsam 10 Strafpkt. 3. Ungehorsam Ausschluss

Missachtung des Glockenzeichens	§731/12	Ausschluss möglich
Spurbreit zu gering	§703/4	Ausschluss
Umwerfen des Wagens	§ 731/17	Ausschluss
Fremde Hilfe	§710	Ausschluss
<del>Angeben der Strecke</del> , Stehen eines Beifahrers hinter dem Fahrer <del>oder des Fahrers</del>	<del>§731/13</del> §731/14	Ausschluss
Hindernis in falscher Reihenfolge oder Richtung	§731/15	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit	§733/4	Ausschluss
Nicht Durchfahren der Start- oder Ziellinie	<del>§731/14</del> §733/5	Ausschluss
Fliegenhauben am Nasenriemen befestigt	§ 704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Einspanner	§ 704/10	Ausschluss
Fahrer und Beifahrer kein Helm	§ 702	Ausschluss

## § 735

### Hindernisfahren nach Zeit

1. Das Hindernisfahren nach Zeit wird wie das Hindernisfahren nach Fehlern durchgeführt. Fehlerpunkte sind durch die gleiche Anzahl Strafsekunden zu ersetzen.
2. Für die Platzierung ist die für den Parcours benötigte Zeit zuzüglich der Strafsekunden maßgebend.
3. Bei gleicher Zeit (einschließlich Strafsekunden) für den ersten Platz kann das Ergebnis entweder durch die niedrigste Strafsekundenzahl entschieden werden oder durch ein Stechen über den gleichen oder einen verkürzten Parcours (siehe § 733.10 und 11).
4. Es kann ein Parallelparcours nach den Regeln des Zeitfahrens als Einzelbewerb (nicht für Vielseitigkeitswertungen) ausgeschrieben werden. Dazu muss ein absolut paralleler (ebene Fläche) Parcours mit max. 10 Einzelhindernissen auf einem entsprechenden Platz geplant werden. Vor den Startlinien muss eine Startzone (max. 10m weit) markiert sein.

Die Zeitnehmung beginnt nach Kommando und nicht erst nach Durchfahren der Startlinie. Der 3. Fehlstart eines Teilnehmers bedeutet Ausschluss.

Das Los entscheidet über die Paarungen der ersten und folgenden Runden. Ein eventueller Einzelfahrer steigt mit Freilos in die nächste Runde auf. Der jeweilige Sieger (nach den Regeln des Zeitfahrens) steigt in die nächste Runde auf. Bei 4 Gespannen in der vorletzten Runde wird zwischen den Siegern um den 1. und 2. Platz und zwischen den Verlierern um den 3. und 4. Platz gefahren. Bei 3 Gespannen in der vorletzten Runde, wird um den 1. und 2. Platz gefahren; der ausgeloste Teilnehmer mit dem Freilos wird als 3. platziert. Es muss mit Marathonwagen gefahren werden, die Beifahrer arbeiten wie im Marathon.

## § 736

### Hindernisfahren mit festen Hindernissen

1. Hindernisfahren mit festen Hindernissen kann als Prüfung B oder C ausgetragen werden.  
Im festen Hindernis gelten die Bestimmungen der Prüfung B und im Hindernisparcours die der Prüfung C.
2. Die Prüfung ist nach Richtverfahren gemäß Hindernisfahren nach Fehlern unter Bedachtnahme auf die besonderen Bestimmungen für die festen Hindernisse durchzuführen.
3. Der Wagen muss mindestens den Anforderungen der Prüfung B entsprechen. Es muss nicht derselbe Wagen wie in der Prüfung A verwendet werden.
4. Im Parcours dürfen 2 bis 4 feste Hindernisse vorgesehen werden, wobei die Gesamtzahl der Hindernisse 20 nicht überschreiten darf.
5. In den festen Hindernissen muss ein Weg mindestens 3 m breit sein.
6. Die festen Hindernisse müssen nummeriert sein und eine vorgeschriebene Ein- und Ausfahrt aufweisen. Es ist keine Strafzone vorzusehen. Die Start- und Ziellinie von dem festen Hindernis wird mit einem Kegelpaar gemäß Prüfung C in der fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.
7. Die Anzahl der Tore muss der Anforderung der jeweiligen Klasse entsprechen.
8. Abwerfbare Elemente sind unbeschränkt gestattet. Der Abwurf eines Elementes wird mit 2 Strafpunkten bewertet.
9. Kleidung und Ausrüstung für Fahrer und Beifahrer entspricht den Richtlinien der jeweiligen Prüfung.  
Die Beifahrer können während der ganzen Prüfung auf dem Wagen stehen und den Fahrer beraten.

## 10. Kegelpaar gemäß Prüfung C

	<b>Anspannungsart</b>	<b>Breite</b>
Pferde	Vierspanner	190
	Tandem	190
	Zweispänner	180
	Einspanner	160
Ponies	Vierspanner	180
	Tandem	180
	Zweispänner	160
	Einspanner	150

## § 737 Holzrückebewerb

Ziehen eines 6 m langen Schwachholzbloches (Zopfstärke 10 – 15 cm) durch einen Parcours mit Kegel und fixen Hindernissen nach Fehler und Zeit. Bei Punktegleichheit entscheidet die Zeit.  
Vorgeschriebene Gangart: Schritt.  
Kleidung: Landestracht.

Vergehen	Strafpunkte
Überschreiten der erlaubten Zeit	0.25 Pt. je angef. Sekunde
Unreine Gangart	3 Strafpunkte
Führen am Kopf	3 Strafpunkte
Abwerfen eines oder beider Bälle	5 Strafpunkte
Ungehorsam (Widersetzlichkeit/Rückwärtstreten)	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit (=doppelte Zeit)	Ausschluss
Nicht-Durchfahren der Start- oder Ziellinie	Ausschluss
Nicht-Durchfahren des Hindernisses	Ausschluss

Beim Heraustreten aus den Strängen Bewerb unterbrechen und neu einsträngen.

## § 738 Zugleistungsbewerb

Der Zugschlitten wird über eine Strecke von 60 m, Korridor 20 m, mit einmaligem Halt ca. in der Mitte, gezogen. 70 % des Pferdegewichts.

Die maximale Zeit beträgt 3 Minuten, dreimaliges Anziehen ist erlaubt. Beim 4. Anziehen und Verlassen des Korridors mit dem gesamten Gespann erfolgt Abbruch.

Die zurückgelegte Strecke wird gemessen (falls ein Teilnehmer die 60 m nicht schafft), die Zeit läuft nach dem Anhängen am Zugschlitten und einem Handzeichen des Pferdeführers.

Fünf Wertnoten mit insgesamt maximal 50 Punkten (je 10 Punkte mit mindestens 0.5-Teilung, besser jedoch Zehntelwertung) werden vergeben für:

- Anspannen mit einer Person bzw. mit einer Hilfsperson
- Ruhiges und gleichmäßiges Anziehen
- Kontinuierliches Durchziehen
- Zugmanier des Pferdes
- Harmonie zwischen GespannführerIn und Pferd.

Vergehen	Strafpunkte
Peitschen und Stöcke sind verboten, das Schlagen mit der Leine oder Hand	Ausschluss
Kurzzeitiges Führen am Kopf beim Anziehen ist gestattet	3 Punkte Abzug

Beim Heraustreten aus den Strängen Bewerb unterbrechen und neu einsträngen.

# FAHRERABZEICHEN, LIZENZPRÜFUNGEN

## § 739

### Erwerb des Österreichischen Fahrerabzeichens

1. Österreichische Fahrerabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt:
  - Österreichisches Fahrerabzeichen in Bronze (ÖFAB)
  - Österreichisches Jugend Fahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB)
  - Österreichisches Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV)
  - Österreichisches Fahrerabzeichen in Silber (ÖFAS)
  - Österreichisches Fahrerabzeichen in Gold (ÖFAG)

Das ÖFAB können alle Fahrer, die über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 16. Geburtstag auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben. Abweichend hiervon ist gem. § 70 STVO das Lenken von Gespannen im Rahmen der Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule im Beisein von geprüften Fahrinstruktoren oder Fahrlehrern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zulässig.

2. Das ÖJFAB können alle Fahrer, die über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 9. Lebensjahr und bis max. 18. Lebensjahr auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben.
3. Das ÖFABV können alle Fahrer, die über einen UV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 18. Lebensjahr auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben. Voraussetzung: Inhaber des ÖFAB seit mindestens 6 Monaten.
4. Das OFAS kann nur von solchen Fahrern erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Besitz -des ÖFABV sind und die Sonderprüfung erfolgreich abgelegt haben oder

Turnier erfolge gemäß § 741 nachweisen können. Staatlich geprüften Fahrlehrern wird das ÖFAS auf Antrag zuerkannt.

5. Das ÖFAG kann nur von solchen Fahrern erworben werden, die im Besitz des ÖFAS sind, und Turniererfolge gemäß § 741 nachweisen können.
6. Die Richter sind für die fachlich korrekte Durchführung verantwortlich.
7. Für das Ablegen der Sonderprüfung ist ein maximaler Zeitraum von drei Jahren zulässig. Weiter zurückliegende Teilprüfungen können nicht angerechnet werden. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden.
8. Die Zuerkennung von Fahrerabzeichen ist gebührenpflichtig.

## **§ 740**

### **Sonderprüfung für ÖFAB, ÖJFAB, ÖFABV und ÖFAS**

1. Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst auch die Bestellung der Richter und der Beisitzer. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörigenden Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
2. Die Sonderprüfung für das ÖFAB ist von einem Richter mit der Qualifikation F oder höher und einem weiteren Richter mit der Qualifikation F-K oder höher oder einem Beisitzer des LFV (insgesamt zumindest 2 Personen) abzunehmen.

Die Sonderprüfung für das ÖFABV und ÖFAS ist von zwei Richtern mit der Qualifikation FV oder höher gemeinsam in allen Teilprüfungen abzunehmen.

Die Prüfungskandidaten für das ÖFAB müssen zumindest von einem Fahrwart (OEPS) vorgestellt werden, der während der praktischen Prüfung neben dem Kandidaten zu sitzen hat, jene für das ÖFABV und das ÖFAS von einem staatlich geprüften Fahrlehrer/Trainer.

Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als 8 Kandidaten bei ÖFAB und ÖFAB-V (3 Kandidaten bei ÖFAS) pro Tag zur praktischen Prüfung antreten.

Als Regel gilt, dass pro Tag und Richterteam ca. 16 Kandidaten für das ÖFAB geprüft werden können.

Alle die Sicherheit der Teilnehmer und Pferde betreffenden Elemente sind im Sinne der ÖTO zu behandeln. Entscheidungen trifft das Richterkollegium.

Bei Übungs- und Prüfungsfahrten auf öffentlichen Straßen sind an der Kutsche von hinten gut sichtbar eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ (weiße Schrift auf blauem Grund) und eine Tafel mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ analog zu §122 Abs 6 KFG anzubringen. Es wird empfohlen, die Aufschrift „Übungsfahrt“ auch vorne anzubringen, z.B. am Brustblatt.

Für das Anzeigen von Richtungsänderungen ist die Verwendung einer Blinkeranlage oder einer Winkerkelle empfohlen.

3. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFAB besteht aus folgenden Teilprüfungen, wobei Achenbach oder Ungarischer Fahrstil gezeigt werden muss:

- Praktische Prüfung im Straßenverkehr: Die Vorstellung und Beherrschung eines Zweispänners im Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen- und Peitschenführung geradeaus und in Wendungen, verkehrsgerechtes Verhalten mit diesem Zweispänner, richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Vermessen der Leinen. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.
- Theorie: Mündliche Prüfung gemäß dem „Pferdesport, FENA-Lehrbuch“.

4. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖJFAB besteht aus folgenden Teilprüfungen, wobei Achenbach oder Ungarischer Fahrstil gezeigt werden muss:

Prüfungskandidaten müssen mindestens 9 Jahre und maximal 18 Jahre alt sein.

- Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich des LFV. Dies umfasst auch die Bestellung der Richter und der Besitzer. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörigenden Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
- Die Sonderprüfung für das ÖJFAB ist von einem Richter mit der Qualifikation F oder höher und einem weiteren Richter mit der Qualifikation F-K oder höher oder einem Beisitzer des LFV (insgesamt zumindest 2 Personen) abzunehmen.
- Die Prüfungskandidaten für das ÖJFAB müssen mindestens von einem Fahrwart (OEPS) vorgestellt werden, der während der praktischen Prüfung neben dem Kandidaten zu sitzen hat.

Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a. Gespannkontrolle:
- b. Lt. Dressuraufgabenheft für Gespanne Dressur: Zu fahren ist die Aufgabe FJ1a lt. Dressuraufgabenheft mit einem Einspanner.
- c. Hindernisfahren: Zu fahren ist ein Hindernisparcours gemäß ÖTÖ § 731 bis 734 mit mind. 15 Hindernissen, Spurbreite plus 30 cm, 220 m / min.
- d. Theorie: Mündliche Prüfung, Umfang unter besonderem Augenmerk der Turnierangelegenheiten (siehe „Pferdesport, OEPS-Lehrbuch“)

Die Sonderprüfung ÖJFAB gilt als erfolgreich abgelegt, wenn:

- Die Teilprüfungen Gespannkontrolle, Dressur und Theorie mit der Bewertung „bestanden“ beendet werden;
- Die Teilprüfung Hindernisfahren mit max. 15 Strafpunkten beendet wird;

Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als drei Kandidaten pro Tag zur Prüfung antreten.

- e. Als Regel gilt, dass pro Tag und Richterteam ca. 12

Kandidaten für das ÖJFAB geprüft werden können. Alle die Sicherheit der Teilnehmer und Pferde betreffenden Elemente sind im Sinne der ÖTO zu behandeln. Entscheidungen trifft das Richterkollegium.

- f. Die gesamte Sonderprüfung ÖJFAB muss in einem Zuge durchgeführt werden. Sollte eine Teilprüfung negativ beurteilt werden, ist die Wiederholung frühestens nach 2 Wochen jedoch innerhalb von 3 Jahren möglich.
5. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFABV besteht aus folgenden Teilprüfungen.
  - Teil A: Fahren eines Vierspänners in Achenbach- oder ungarischem Fahrstil. Zu zeigen ist die Beherrschung eines Vierspänners im Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen und Peitschenführung geradeaus und in Wendungen, verkehrsgerechtes Verhalten mit diesem Vierspänner, richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Vermessen der Leinen. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.
  - Teil B: Fahren eines Hindernisparcours mit mindestens 12 Hindernissen, Spurbreite + 50 cm im Zweihandsystem, Tempo 200 m/min, max. 12 Fehlerpunkte.
  - Theorie: Mündliche Prüfung gemäß dem „Pferdesport, OEPS-Lehrbuch“.
6. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFAS besteht aus folgenden Teilprüfungen:
  - Leistungen im Fahren: richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen, Vorstellung eines vierspännigen Gespannes in einem anerkannten Fahrstil auf einem für Fahrturniere geeigneten Viereck in der Aufgabe FL3 des Aufgabenheftes des OEPS, wobei eine Wertnote von 6,0 (getrenntes Richten mit Notenbogen) oder besser zu erreichen ist.
  - Fahren eines Hindernisparcours mit mindestens 16

Hindernissen, Hindernisbreite + 40 cm Spurbreite, Tempo 210 m/min., max. 18 Fehlerpunkte.

- Theorie: Theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung und der Behandlung eines Wagenpferdes, Stallpflege und der Doppel- und Doppellonge sowie auch praktische Kenntnisse in Bezug auf sachgemäßes Aufschrillen und Anspannen, Ausspannen und Abschrillen eines Ein-, Zwei- und Vierspänners sowie Beherrschung der Verkehrsvorschriften. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.

## § 741

### **Verleihung des ÖFAS und ÖFAG aufgrund von Turniererfolgen**

1. Für die Zuerkennung des ÖFAS sind folgende Turniererfolge nachzuweisen:
  - Insgesamt 12-mal bei Ein-, Zwei- und/oder Vierspännerbewerben bei CAN-A in der Klasse S und CAI
  - bei Vielseitigkeitsfahrprüfungen durchgekommen oder
  - bei Einzelprüfungen 1. bis 5. Platz bei mind. 10 Teilnehmern erreicht haben.
2. Für die Zuerkennung des ÖFAG sind folgende Turniererfolge nachzuweisen:
  - Insgesamt 6-mal bei Vierspänner-Prüfungen der Klasse S
  - 1. bis 3. Platz bei Dressurprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
  - 1. bis 5. Platz Geländeprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
  - Bei 3 CAIO die Vielseitigkeitsfahrprüfung für Vierspänner beendet oder
  - Insgesamt 12-mal bei Ein- oder Zweispänner-Prüfungen

- in der Klasse S bei CAN-A od. internationalen Turnieren
- 1. bis 3. Platz bei Dressurprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
  - 1. bis 5. Platz bei Geländeprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
3. Bei 6 CAIO die Vielseitigkeitsfahrprüfung für Ein- oder Zweispänner beendet.
- Bewerbe bei Weltmeisterschaften zählen doppelt.
- Bei Erfolgen ab 1990 werden nur solche der Klasse S angerechnet.

## § 742 Lizenzprüfung F1

1. Prüfungskandidaten müssen mindestens 16 Jahre alt sein und mindestens 12 Wochen im Besitz des ÖFAB sein.
2. Die Erlangung der F1 Lizenz ist durch den erfolgreichen Bestand einer Sonderprüfung (Abs. 4, 5, 6) oder durch die Teilnahme an lizenzfreien Bewerben an Turnieren (Abs. 7) beschrieben möglich.
3. Zur Erlangung einer Fahrerlizenz ist eine Lizenzprüfung in jenem Bundesland abzulegen, in welchem der Bewerber Stamm-Mitglied ist. Will ein Bewerber die Lizenzprüfung in einem anderen Bundesland ablegen, so hat er dazu die Zustimmung seines LFV einzuholen.
4. Sonderprüfung zur Lizenz F1:
  - a. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch zwei Fahrrichter zu erfolgen, die vom zuständigen LFV bestimmt werden.
  - b. Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
    - Gespannkontrolle: Lt. Dressuraufgabenheft für Gespanne.
    - Dressur: Zu fahren ist die Aufgabe FE1 oder FE1a laut Dressuraufgabenheft mit einem Ein- oder Zweispänner.
    - Hindernisfahren: Zu fahren ist ein Hindernisparcours gemäß ÖTO § 731 bis 734 mit mind. 15 Hindernissen,

Spurbreite plus 30 cm, 220 m/min.

- Vorstellen eines Pferdes an der Hand wie bei der Verfassungsprüfung
- Theorie: Mündliche Prüfung, Umfang unter besonderem Augenmerk der Turnierangelegenheiten (siehe „Pferdesport, OEPS-Lehrbuch" und Fahr-ÖTO)

Die Lizenzprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn:

- Die Teilprüfungen Gespannkontrolle und Dressur mit der Bewertung „bestanden" beendet werden;
- Die Teilprüfung Hindernisfahren mit max. 18 Strafpunkten beendet wird;
- In den anderen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden" erreicht wird.

5. Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als drei Kandidaten pro Tag zur Prüfung antreten.

6. Die gesamte Lizenzprüfung sollte in einem Zuge durchgeführt werden, die Prüfung muss innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein. Sollte eine Teilprüfung negativ beurteilt werden, ist die Wiederholung frühestens nach 2 Wochen jedoch innerhalb von 3 Jahren möglich.

7. Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie (Diese kann vor, während oder nach den ausgefahrenen Turnieren stattfinden) gelten die anderen Teilprüfungen als bestanden, wenn der Bewerber bei drei Fahrerbewerben lizenzfrei für Ein- oder Zweispänner gemäß § 801 (Vielseitigkeitsfahrbewerb A + B + C), die innerhalb von drei Jahren ausgefahren wurden, folgende Ergebnisse nachweisen kann:

- Gespannkontrolle mit mind. 50 % der möglichen Punkte;
- Dressuraufgabe F1 mit mind. 50 % der möglichen Punkte; Marathon mit mind. drei Phasen ausgefahren (in Anlehnung an die Klasse L);
- Hindernisfahren mind. 2/3 aller Hindernisse fehlerfrei.

Die Ergebnisse sind beim zuständigen LFV einzureichen.

## § 745 Jungfahrpferdeprüfungen

1. Jungpferdeprüfungen werden in der Altersklasse 4jährig, 5jährig, 6jährig und 7jährig ausgetragen. Die Prüfung für 4- und 5-jährigen sowie für 6- und 7-jährige Fahrpferde kann in einem Bewerb ausgeschrieben werden. An diesen Prüfungen können sowohl Pferde als auch Ponys teilnehmen.
2. Verweise auf die Regeln  
Grundsätzlich gilt, wenn in folgenden Absätzen nicht eindeutig geregelt, das aktuelle FEI-Reglement.
3. Jungfahrpferdeprüfungen bestehen aus:
  1. Einlaufprüfung (Dressur mit integriertem Hindernisfahren)
  2. Finalprüfung (A: Dressur und B: Derbyfahrprüfung)

Alter	Einlaufprüfung Dressur und Hindernisparcours in einem	Finalprüfung	
		A: Dressur	B: Derby kombiniertes Hindernisfahren (Hindernisbreite 145 cm) mit Marathonhindernissen
4 und 5 jährig	FEI Test: YH1 mit 7 Hindernissen	FEI Test: YH3	10 – 14 Hindernisse 500 – 700 m Tempo 230 m/min 1-2 mobile oder fixe Marathonhindernisse (mind. A-C, max. A-D)
6 jährig	FEI Test: YH2 mit 8 Hindernissen	FEI Test: YH4	7 – 10 Hindernisse 800 – 1200 m Tempo 240 m/min 1-2 mobile oder fixe Marathonhindernisse (mind. A-D, max. A-E)
7 jährig*	FEI Test: YH2 mit 8 Hindernissen	FEI Test: YH4	7 – 10 Hindernisse 1000 – 1500 m Tempo 250 m/min 1-2 mobile oder fixe Marathonhindernisse (mind. A-D, max. A-F)

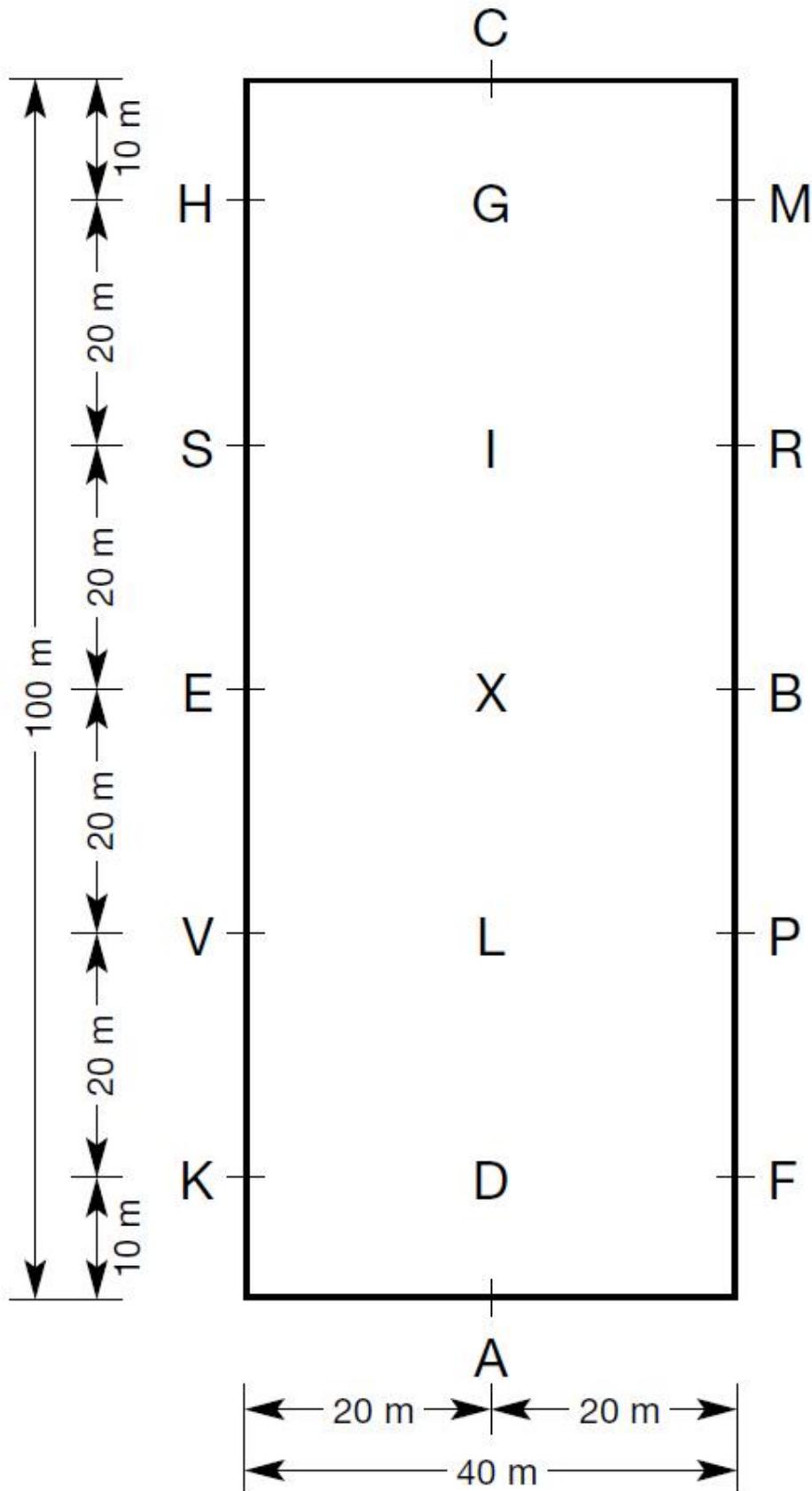
\*bei kombinierten ausgeschriebenem Bewerb von 6 und 7 jährigen, gelten die Angaben der 6 jährigen Pferde.F

4. **Kutschen und Geschirre**  
Dressur oder Marathonkutschen\* (beide auch mit Luftbereifung) sind in allen Prüfungen zugelassen, außer im Finale bei der kombinierten Derbyprüfung. Bei dieser ist ein Marathonwagen vorgeschrieben.  
\* mit korrekter Spurbreite für Einspanner
5. **Ausrüstung Gebisse**  
Gebisse: Kineton, Pullerriemen oder ein zweites Nasenband sind nicht erlaubt.
6. **Dressurplatz**  
Die Platzgröße für die Dressurprüfung ist 40 x 80 m.
7. **Beurteilung**
  1. **Grundgangarten**
    1. **Schritt:** Klarer 4 Takt, raumgreifend, Losgelassen
    2. **Trab:** Versammelter-, Arbeits- und Mitteltrab: wie in den Dressuraufgaben angegeben.
    3. **Galopp:** wie in den Dressuraufgaben angegeben.
  2. Vorstellung des dem Alter des Pferdes angemessenen Ausbildungsniveaus.
  3. Gesamteindruck, der den Charakter und die Ausbildung des Fahrpferdes in der Dressur und im Hindernisparcours einschließt. Der wichtigste Punkt ist der Charakter des Pferdes und seine Fahrbarkeit.
8. **Bewertung**  
Bei Zwischenfällen werden Strafpunkte in Höhe von 1/10 der in den ÖTO-Fahrregeln für Dressur und Kegeln angegebenen Punkte vom Durchschnittsergebnis abgezogen (Beispiel: 0,3 für einen Ballabwurf, 0,5 für Absteigen des Beifahrers usw.). Die Strafe für das Überschreiten der erlaubten Zeit im Kegelfahren beträgt 0,1 Strafpunkte pro Sekunde.

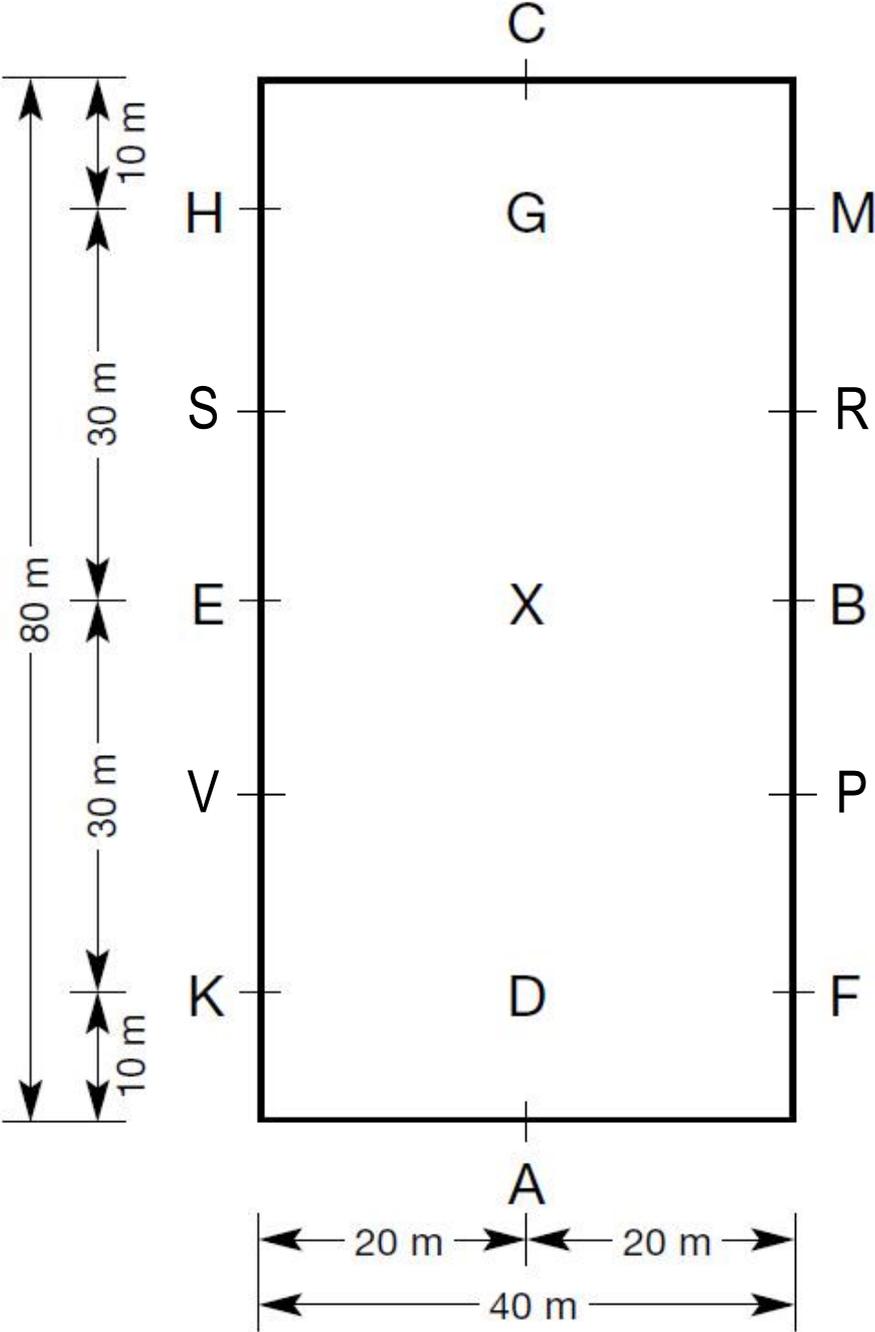
## **Anhang 1: Richtlinien für Geschirr und Wagen zum Wohl des Pferdes**

1. Minimaler Abstand zwischen Pferd und Wagen im Zug 50 cm, bei Abweiserrollen 40 cm
9. Ortscheit: 60 cm breit.
10. Deichsellänge: Die Deichsel sollte sich im Zug ungefähr bis zur Mitte des Halses erstrecken, außer bei der Verwendung eines Joches.
11. Jochbreite: mindestens 45 cm. Die Aufhalterriemen müssen lang genug sein, um dem Pferd freie Bewegung zu erlauben.
12. Bei Vierspännern muss die Vorderbracke mindestens 1m und das Ortscheit mindestens 50 cm lang sein.
13. Bei Einspännern, darf der Abstand zwischen Pferd und Wagen im Zug nicht weniger als 50 cm betragen.
14. Nasenriemen oder Zusatzeinrichtungen, die die Atmung des Pferdes stören, sind nicht erlaubt.
15. Bei Zuwiderhandeln kann eine Verwarnung oder eine Gelbe Karte verhängt werden.

## Anhang 2: Diagramm Dressurplatz



# Diagramm kleiner Dressurplatz



# Anhang 3: Tempo-/Zeittabelle Marathon

## Tempo-Zeittabelle Marathon Schritt

Meter Schritt	Tempo in km/h			
	4	5	6	7
	Erlaubte Zeit in Sekunden			
10	9	7	6	5
20	18	14	12	10
30	27	22	18	15
40	36	29	24	21
50	45	36	30	26
60	54	43	36	31
70	63	50	42	36
80	72	58	48	41
90	81	65	54	46
100	90	72	60	51
200	180	144	120	103
300	270	216	180	154
400	360	288	240	206
500	450	360	300	257
600	540	432	360	309
700	630	504	420	360
800	720	576	480	411
900	810	648	540	463
1000	900	720	600	514

## Tempo-Zeittabelle Marathon Trab

Me- ter Trab	Tempo in km/h					
	10	11	12	13	14	15
	Erlaubte Zeit in Sekunden					
10	4	3	3	3	3	2
20	7	7	6	6	5	5
40	14	13	12	11	10	10
60	22	20	18	17	15	14
80	29	26	24	22	21	19
100	36	33	30	28	26	24
200	72	65	60	55	51	48
300	108	98	90	83	77	72
400	144	131	120	111	103	96
500	180	164	150	138	129	120
600	216	196	180	166	154	144
700	252	229	210	194	180	168
800	288	262	240	222	206	192
900	324	295	270	249	231	216
1000	360	327	300	277	257	240
2000	720	655	600	554	514	480
3000	1080	982	900	831	771	720
4000	1440	1309	1200	1108	1029	960
5000	1800	1636	1500	1385	1286	1200

6000	2160	1964	1800	1662	1543	1440
7000	2520	2291	2100	1938	1800	1680
8000	2880	2618	2400	2215	2057	1920
9000	3240	2945	2700	2492	2314	2160

## Anhang 4: Tempo-/Zeittabelle Hindernisfahren

Meter	Tempo in m/min						
	200	210	220	230	240	250	260
	Erlaubte Zeit in Sekunden						
10	3	3	3	3	3	2	2
20	6	6	5	5	5	5	5
30	9	9	8	8	8	7	7
40	12	11	11	10	10	10	9
50	15	14	14	13	13	12	12
100	30	29	27	26	25	24	23
500	150	143	136	130	125	120	115
520	156	149	142	136	130	125	120
540	162	154	147	141	135	130	125
560	168	160	153	146	140	134	129
580	174	166	158	151	145	139	134
600	180	171	164	157	150	144	138
620	186	177	169	162	155	149	143
640	192	183	175	167	160	154	148
660	198	189	180	172	165	158	152
680	204	194	185	177	170	163	157
700	210	200	191	183	175	168	162
720	216	206	196	188	180	173	166
740	222	211	202	193	185	178	171
760	228	217	207	198	190	182	175
780	234	223	213	203	195	187	180
800	240	229	218	209	200	192	185

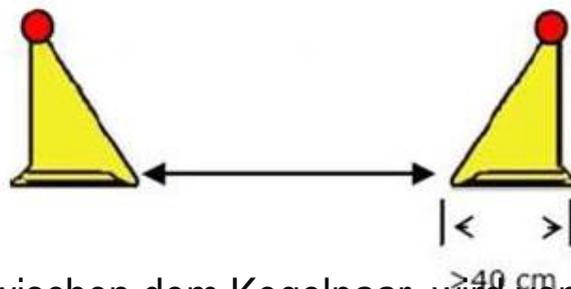
## Anhang 5: Diagramm Hinderniskegel

(wie aus dem Wagen gesehen)

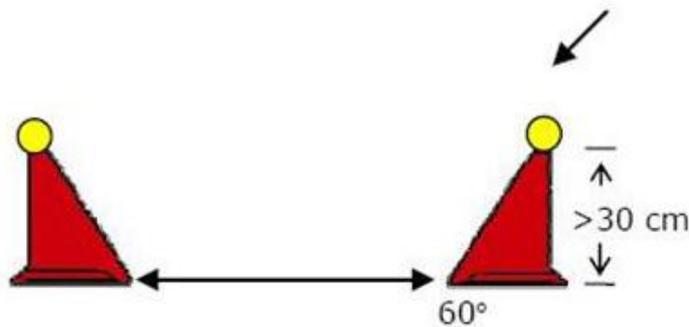
Farben: Hinderniskegel rot oder gelb mit entgegengesetzt farbigem Ball

Material soft PC  
Höhe: min. 30 cm  
Grundfläche: min. 40cm  
Steigungsgrad: 60°

Gewogener Ball oder  
Block aus Holz, der fällt,  
wenn der Hinderniskegel  
berührt wird.



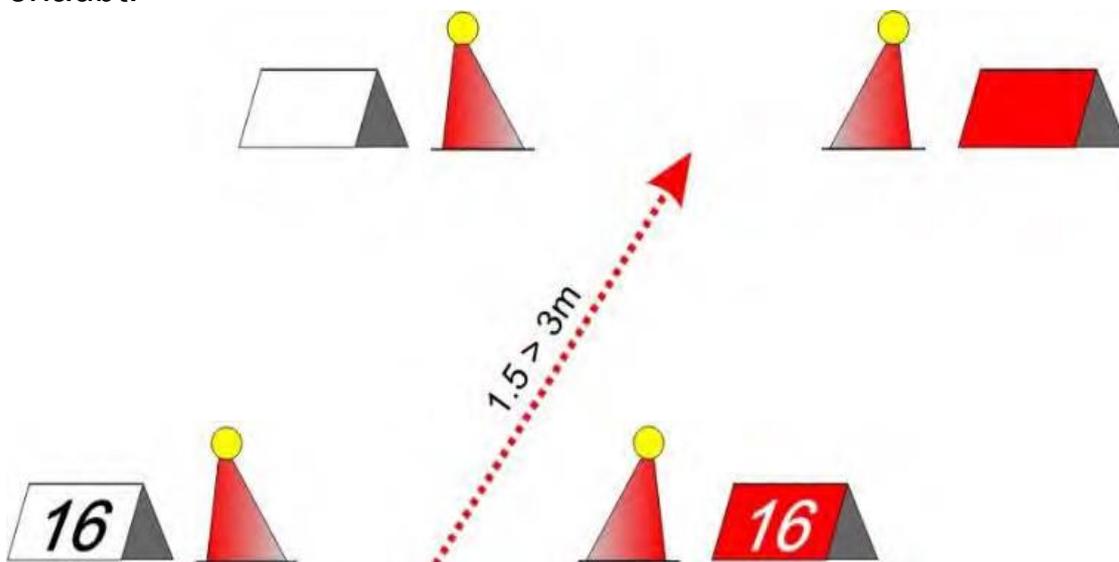
Der Abstand zwischen dem Kegelpaar, wird von der inneren Unterseite ausgehend gemessen.



## Anhang 6: Einfachhindernisse

### 1. Oxer

Er besteht aus 2 Kegelpaaren auf gerader Linie mit einem Abstand von 1,5 – 3 m (gemessen wird der Abstand von Ball zu Ball). Der Oxer kann auch quer durchfahren werden. Das erste Kegelpaar wird nummeriert, das 2. Kegelpaar erhält nur eine rote und eine weiße „Flagge“. Der Oxer zählt als Einfachhindernis, die maximale Fehlerpunktzahl für den Abwurf von 1 – 4 Bällen ist 3 Fehlerpunkte. Es sind max. 5 Oxer in einem Hindernisparcours erlaubt.



# Anhang 7: Geschlossene Mehrfachhindernisse

(Elemente müssen 20 – 40 cm getrennt sein)

## L-förmiges Hindernis:

Aufbau:

Auflagen– 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne  
oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40  
Zentimeter Abstand

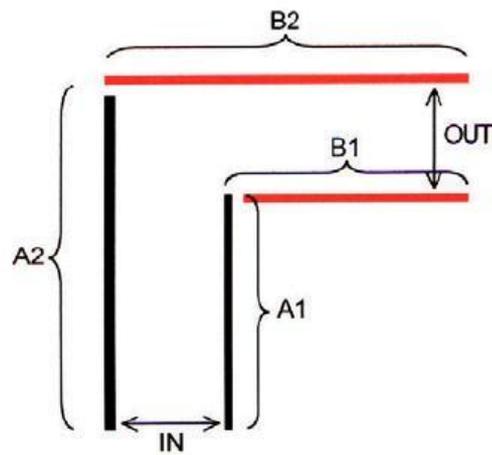
Fahnen – ein Paar rote und weiße Markierungen, ein Satz innerhalb  
von 20 cm. A an der Einfahrt und B an der Ausfahrt.

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	4	8	12	8	12	4
Vierspänner	4	8	12	8	12	4

## Pony: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	3	8	11	8	11	3
Vierspänner	3	8	11	8	11	3



### **Doppel – L:**

#### **Aufbau:**

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
 Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40 Zentimeter Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

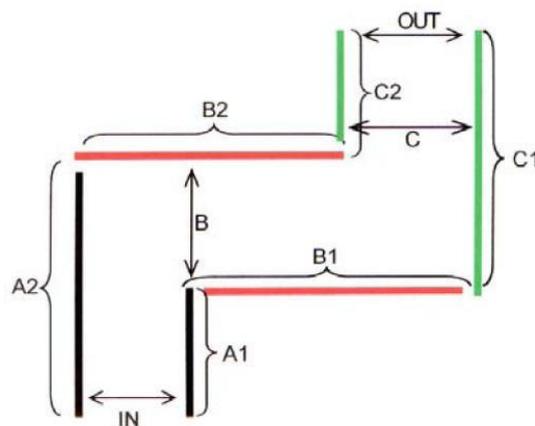
C- innerhalb 20 cm von OUT

**Pferde:** (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	OUT
Einspänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Zweispänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Tandem	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5
Vierspänner	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5

**Pony:** (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	OU T
Einspänner	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Zweispänn er	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Tandem	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Vierspänne r	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4



## U-förmiges Hindernis:

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40

Zentimeter Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

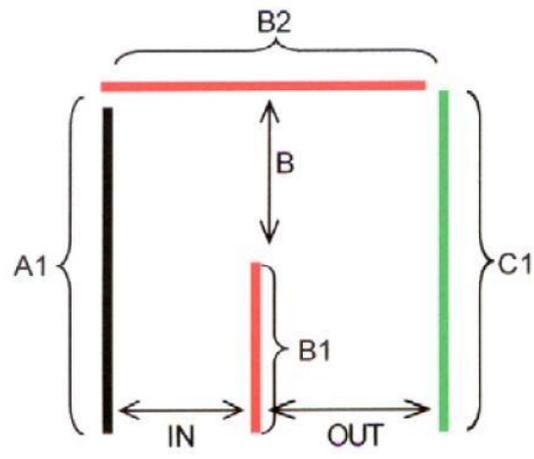
C- innerhalb 20 cm von OUT

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	3	9	4	5	7	9	4
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	4	10	5	5	9	10	5
Vierspänner	4	10	5	5	9	10	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	2	8	3	5	5	8	3
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	3	9	4	5	7	9	4
Vierspänner	3	9	4	5	7	9	4



## Doppel - U:

Aufbau:

Auflagen– 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40

Zentimeter Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B, C- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

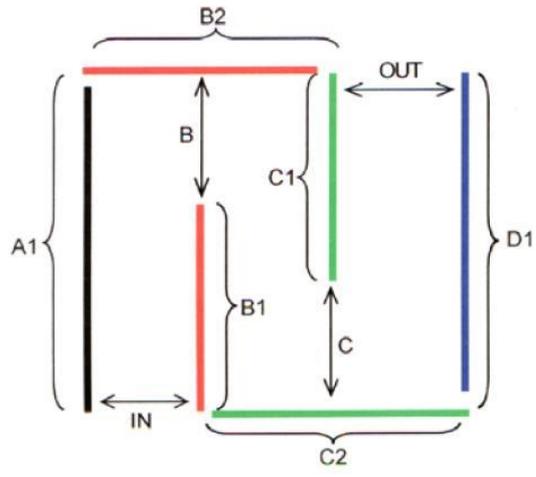
D- innerhalb 20 cm von OUT

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	OUT
Einspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5
Vierspänner	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	D 1	OUT
Einspänner	2	9	3	6	5	3	6	6	9	3
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Vierspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4



**Box:**

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40

Zentimeter Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

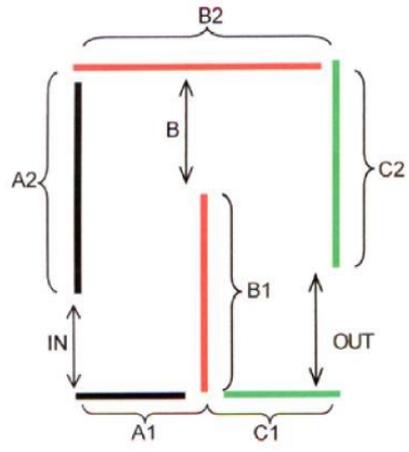
C- außerhalb, aber innerhalb 20 cm von Element C

**Pferde: (minimale Abmessungen)**

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C 1	C 2	OUT
Einspänner	3	5	8	4	7	8	4	7	4
Zweispänner	3	5	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	5

**Pony: (minimale Abmessungen)**

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C 1	C 2	OUT
Einspänner	2	3	7	3	6	6	3	6	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4



## Doppel-Box:

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 Zentimeter - 40

Zentimeter Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B, C- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

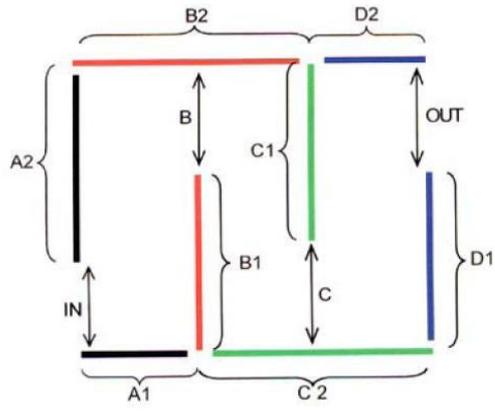
D- außerhalb, aber innerhalb 20 cm von Element C

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

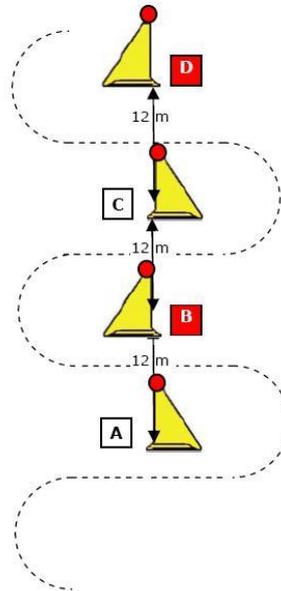
	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	2	3	8	3	7	6	3	7	6	7	3	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4



## Anhang 8: Offene Mehrfachhindernisse

### 1. Serpentine:

Kegel werden in einer geraden aufgestellt, mit Markierungsfahnen auf der gegenüberliegenden Seiten.

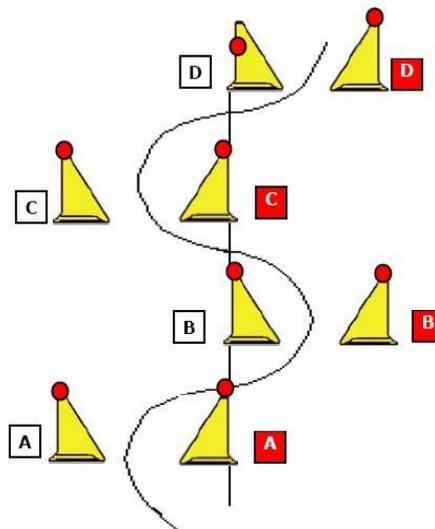


### 16. Zick-Zack:

Die mittleren Kegel werden in einer geraden Linie aufgestellt. Entweder an der Frontseite, an der Mitte oder an der Rückseite des Kegels (wie oben gezeigt) mit den Markierungsfahnen innerhalb 20 Zentimeter.

Der äußere Kegel wird auf die erforderliche Spurbreite eingestellt. Der Mittelkegel soll nicht angepasst werden!

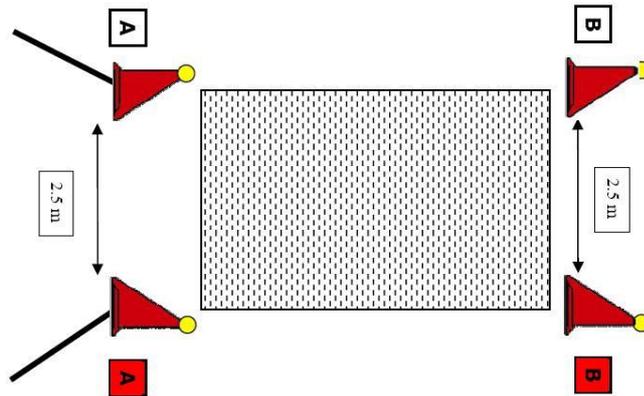
### Minimaler Abstand der Kegel (Mitte zu Mitte):



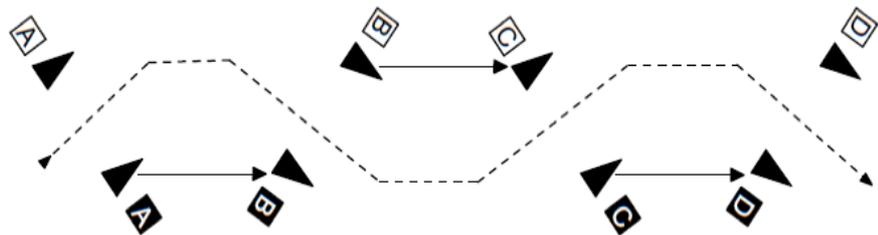
## 17. Brücke:

Abmessungen: 10 m x 3 m, maximal 35 cm hoch mit fächerförmiger seitlicher Begrenzung.

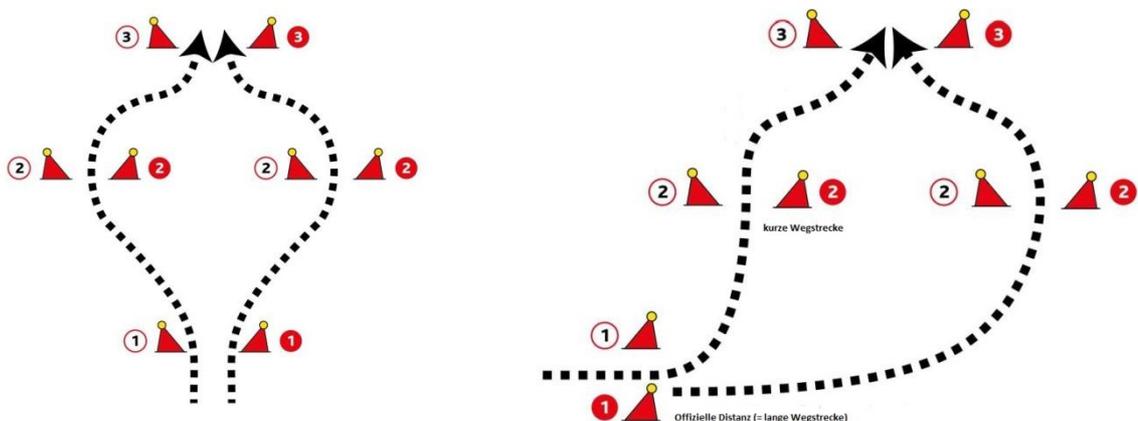
Kegel: erforderlich an beiden Enden neben der Brücke, mit roten und weißen Buchstaben. A am Eingang und B am Ausgang. Der Abstand zwischen den Kegeln beträgt in allen Kategorien 2,5 m.



## 18. Welle:



## 19. Alternative Hindernisse/Alternative Wegstrecke



Die offizielle Distanz ist für die Länge des Parcours maßgeblich.